

# Die Verurteilung der Werke Anton Günthers (1857) und seiner Schüler

Von Herman H. Schwedt

Kein Prozeß vor der römischen Index-Kongregation<sup>1</sup> mit anschließender päpstlicher Verurteilung eines Autors hat sowohl die Organe des Hl. Stuhles als auch die Vertreter des deutschen Katholizismus so engagiert wie das Verfahren gegen die Schule des Wiener Philosophen und Theologen Anton Günther in den Jahren ab 1852. In Österreich, in Schlesien, im Rheinland und in anderen Teilen Deutschlands brachte die Verurteilung Günthers und seiner Anhänger dem Papst nicht viele Vorteile, aber sie bewirkte Verärgerung, Enttäuschung und Unverständnis auf Seiten der Betroffenen und insgesamt großen Schaden für das Ansehen des Hl. Stuhles. Die gegen die Güntherianer gerichteten Maßnahmen haben wesentlich zur Entstehung der Alt-katholischen Kirche nach 1870 beigetragen.

Prozesse und Verfahren gerade vor der Indexkongregation und der römischen Inquisitionsbehörde führten in den Jahren etwa zwischen 1850 und 1870 leicht zu dem Erklärungsmuster, hier unterdrückten die Vertreter der „römischen“ Theologie das, was man gleichzeitig die „deutsche“ Theologie nannte,<sup>2</sup> oder hier überfahre eine Zentralgewalt den Willen all derer, die an der Peripherie oder in den Teilkirchen lebten. Zu wenig beachtete man bisher die Konflikte mehrerer Parteien und Fraktionen innerhalb des Katholizismus sowohl in Deutschland als auch in Rom, auch innerhalb der Kurie, die sich in solchen Prozessen wie dem Verfahren gegen Günther herauskristallisierten und die wiederum beweisen, daß die von den Zeitgenossen gelobte oder gefürchtete Geschlossenheit und Kompaktheit des Katholizismus und auch der Kurie ins Reich der Legenden gehört.

In dem Verfahren der römischen Indexkongregation (ab 1852) ging es um die Werke von Anton Günther und seiner Schule.<sup>3</sup> Dieser damals in Deutsch-

---

<sup>1</sup> Vgl. Reusch, Franz Heinrich: Der Index der verbotenen Bücher. Bd. 1–2. Bonn 1883–1885, Neudruck Aalen 1967; Hilgers, Joseph: Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg/Brs. 1904; Schwedt, Herman H.: Der römische Index der verbotenen Bücher, in: Hist. Jahrb. 107 (1987), S. 296–314; Schwedt, Herman H.: Päpstliche Kommunikationskontrolle durch den römischen ‚Index der verbotenen Bücher‘, in: *Communicatio Socialis* 20 (1987), S. 327–338.

<sup>2</sup> Vgl. Conzemius, Victor: Die Kirchenkrise Ignaz von Döllingers. Deutsche gegen römische Theologie?, in: Hist. Jahrb. 108 (1988), S. 406–429.

<sup>3</sup> Vgl. Reikerstorfer, Johann: Anton Günther (1783–1863) und seine Schule, in: *Christliche Philosophie im katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Emerich Coreth u. a. Bd. 1–3. Graz/Wien/Köln 1987–1990, hier Bd. 1,

land bekannte Theologe stammte aus Nordböhmen, kam über die Wiener kirchliche Romantik (Hofbauer-Kreis) in das Noviziat der Jesuiten in Galizien, brach dieses ab, wurde in Wien Weltpriester (1820) und lebte danach als Privatlehrer meist in der Kaiserstadt. Sein Erstwerk „Vorschule zur spekulativen Theologie“ (1828f. in 2 Bänden) wurde ein großer Erfolg, mehrere Bücher und Titel folgten. Darunter befand sich einer, herausgegeben zusammen mit dem bekannten Wiener Domprediger Johann Emanuel Veith,<sup>4</sup> dessen Name 1857 darum in Verbindung mit dem Günthers auf dem römischen „Index“ erschien.

In philosophischer und theologischer Hinsicht orientiert sich Günther an Descartes und an einem betonten Dualismus (Materie-Geist, Leib-Seele, usw.). Mit letzterem will Günther dem zeitgenössischen „Monismus“ entgegengetreten, vor allem der sog. Hegelschen Linken. Die für traditionelle katholische Schulen ungewöhnliche Trinitäts- und Schöpfungslehre macht Günther zu einem Vertreter der katholischen „idealistischen“ Theologie, ein Terminus freilich, der aus der Historiographie der protestantischen Theologie geborgt ist. Günther war kein Professor und schrieb keine Traktate und Lehrbücher, sondern benutzte einen Brief- oder Dialogstil späromantischer Prägung mit verstecktem Witz und mit Ironie. Dies trug ihm den Vorwurf der Respektlosigkeit oder Diffamierung ein, und die deutschen güntherianischen Professoren haben mehr noch als die österreichischen Schüler diesen Stil angesichts der Gegner bald aufgegeben. Günther und seine Anhänger zählten in kirchenpolitischer Hinsicht zu den sog. österreichischen Frühliberalen und traten 1848 für eine konstitutionelle, freilich nicht revolutionäre Lösung der politischen Fragen ein.

Als ehemaliger Privatlehrer des späteren Salzburger und Prager Fürsterzbischofs und Kardinals Friedrich v. Schwarzenberg<sup>5</sup> erhielt Günther in diesem einen wichtigen Beschützer. Auch andere Bischöfe protegierten den Wiener Denker und seine Schüler, darunter auch der Breslauer Fürstbischof Kardinal Melchior v. Diepenbrock.<sup>6</sup> Schüler und Freunde Günthers lehrten an verschiedenen Universitäten und Hochschulen (z. B. Prag, Bamberg, Tübingen, Trier, Paderborn), wobei die Schüler Günthers in Breslau und Bonn besonders aktiv wurden bei den Auseinandersetzungen nach 1857 und bei der Gründung der Altkatholischen Kirche nach 1870: Peter Knoodt in

S. 266–284; Schwedt, Herman H.: A. Günther, in: Wörterbuch des Christentums. Hrsg. v. Volker Drehsen u. a. Gütersloh/Zürich 1988, S. 450f.

<sup>4</sup> Zu J. E. Veith (1787–1876) vgl. Wenzel, Paul: Das wissenschaftliche Anliegen des Güntherianismus. Essen 1961, S. 51–56; Winter, Eduard und Maria: Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg. Der Günther-Prozess in unveröffentlichten Briefen und Akten. Wien 1972.

<sup>5</sup> Vgl. Wolfsgruber, Cölestin: Friedrich Kardinal Schwarzenberg. Bd. 1–2. Wien 1916; Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. v. Erwin Gatz. Berlin 1983, S. 686–692 (E. Gatz).

<sup>6</sup> Vgl. Die Bischöfe (wie vorige Anm.), S. 126–130 (B. Stasiewski).

Bonn, später altkath. Generalvikar, Johann Baptist Baltzer in Breslau, und Hubert Reinkens, ebenfalls in Breslau, erster altkatholischer Bischof.<sup>7</sup>

Die bedeutendsten Gegner fand Günther in den beiden Erzbischöfen von Köln und von Wien, den Kardinälen Johannes v. Geissel und Othmar v. Rauscher.<sup>8</sup> An Einfluß und Erfolg übertrafen diese fast noch die Gruppe der Jesuiten und „Neuscholastiker“, Theologen und Philosophen, deren Programm lautete: weg von der modernen Philosophie (Descartes, Kant, Hegel, usw.) und zurück zur Tradition der mittelalterlichen Scholastik. Wichtige Gegner Günthers aus dieser Gruppe waren Professor Jakob Clemens in Bonn und der Jesuit Joseph Kleutgen in Rom.<sup>9</sup>

Einige spätere Anhänger Günthers im Rheinland und in Schlesien hatten zur Schule des Bonner Theologen Georg Hermes<sup>10</sup> gehört, dessen Bücher 1835 von Papst Gregor XVI. verurteilt wurden. Man erhob gegen Günther und seine Schule den unbegründeten Vorwurf, päpstlich verurteilte Lehren des Hermes neu zu beleben.

In diesem Zusammenhang attackierte man im Rheinland die Güntherianer als verkappte Hermesianer. Der Angriff ging von Ultramontanen aus, die den päpstlichen Zentralismus und Jurisdiktionsprimat förderten. An die Stelle der Professoren im Trierer Priesterseminar wünschte man Jesuiten oder einige Germaniker, ehem. Alumnus aus dem von Jesuiten geleiteten Römischen Collegium Germanicum, die in den Seminarien eine „bessere“ Ausbildung vermitteln könnten. Dr. Elbert Wilhelm Westhoff, Präses des Kölner Priesterseminars, und Dr. Karl Wenger, Pfarrer bei Koblenz, beide Germaniker, trugen solche Wünsche seit 1850 in Rom vor, stets mit viel

<sup>7</sup> Zu F. P. Knoodt (1811–1889) vgl. Franzen, August: Die kath.-teol. Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein. Köln/Wien 1974, S. 74–78 (u. ö.). Zu J. B. Baltzer (1803–1871) vgl. Friedberg, Emil: Johannes Baptista Baltzer. Leipzig 1873; Franz, Adolph: Johannes Baptista Baltzer. Breslau 1873; Melzer, Ernst: Johannes Baptista Baltzers Leben, Wirken und wissenschaftliche Bedeutung. Bonn 1877 (alle drei Werke mit Quellen). Zu J. H. Reinkens (1821–1896) vgl. Reinkens, Joseph Hubert: Briefe an seinen Bruder Wilhelm (1840–1873). Hrsg. v. Hermann Josef Sieben. Bd. 1–3. Köln/Wien 1979; Bacht, Heinrich: Die Tragödie einer Freundschaft. Fürstbischof Heinrich Förster und Professor Joseph Hubert Reinkens. Köln/Wien 1985 (dort auch zu Baltzer u. Knoodt).

<sup>8</sup> Vgl. Pfülf, Otto: Cardinal v. Geissel. Bd. 1–2. Freiburg 1896; Die Bischöfe (wie Anm. 5); zu Geissel, S. 239–244 (E. Hegel); zu Rauscher, S. 596–601 (E. Gatz).

<sup>9</sup> Vgl. Deufel, Konrad: Kirche und Tradition. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Wende im 19. Jahrhundert am Beispiel des kirchlich-theologischen Kampfprogramms P. Joseph Kleutgens. München/Paderborn/Wien 1976; Walter, Peter: Die neuscholastische Philosophie im deutschsprachigen Raum, in: Christl. Philosophie (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 131–194, bes. S. 134–139 (zu Clemens) u. S. 145–175 (zu Kleutgen).

<sup>10</sup> Vgl. Schwedt, Herman H.: G. Hermes, in: Wörterbuch (wie Anm. 3), S. 478 f. (Lit.).

Kritik an Günther und Hermes verbunden.<sup>11</sup> Sie stießen sich vor allem an den Philosophieprofessoren Jakob Merten in Trier und Peter Knoodt in Bonn, beide Anhänger Günthers.<sup>12</sup> Westhoff informierte, möglicherweise mit Wissen, aber ohne erkennbaren Auftrag Geissels den Münchener Nuntius Carlo Sacconi und bewog diesen zu einem fatalen Rapport vom 2. März 1852, der noch im gleichen Monat bei der Indexkongregation ein Verfahren gegen Günther und Güntherianer in Gang brachte.

Die Indexkongregation hatte bei Untersuchungen von Büchern gemäß der Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida“ (1753) zu verfahren. Danach begutachtete ein Fachmann die Werke der Autoren, die sich unter Umständen verteidigen konnten, vertreten etwa durch Bevollmächtigte; einer der Fachberater (Konsultoren) der Kongregation sollte die Verteidigung von amtswegen übernehmen. Nach dem beratenden Votum der Konsultoren faßten die Mitglieder (Kardinäle) der Kongregation des Index einen Beschluß, etwa: das Buch kommt auf den Index der verbotenen Bücher. Der Kongregations-Beschluß bedurfte der Bestätigung durch den Papst.<sup>13</sup>

Die laufenden Geschäfte der Indexkongregation führte – unter der Aufsicht eines Kardinals (Präfekt) – der Sekretär der Kongregation, ein Dominikaner. Der Präfekt, Kardinal Giacomo Luigi Brignole, zählte zur Gruppe um den reaktionären Kardinal Luigi Lambruschini und der Jesuitenfreunde, während der Sekretär, Angelo Vincenzo Modena, als ligurischer Landsmann Brignoles eigens 1850 von dieser Gruppe auf den Posten bei der Indexkongregation berufen, sich allmählich stärker für die „Liberalen“ und gegen die Jesuiten engagierte. Nach Brignoles Tod (1853) stand Modena ganz auf der Linie des „liberalen“ Nachfolgers, Kardinal D’Andrea.<sup>14</sup> Schon diese drei Namen zeugen von divergierenden Richtungen und Strömungen an der Kurie, in deren Turbulenzen nun der Fall Günther geriet.

<sup>11</sup> Zu Elbert Wilhelm Westhoff (1801–1871) vgl. Trippen, Norbert: Das Seminar unter dem Einfluß von Neuscholastik und Ultramontanismus (1842–1875), in: Das Kölner Priesterseminar im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. v. Norbert Trippen. Siegburg 1988, S. 84–116, bes. S. 89–103; zu Karl Kaspar Wenger (1808–1869) vgl. [Thomas, Alois:] Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800. Trier 1941, S. 369.

<sup>12</sup> Zum Bericht v. 2. März 1852 und allgemein zum Verfahren vgl. das Kapitel „Hermesianismus und Güntherprozeß in Rom (1852–1857)“: Schwedt, Herman H.: Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert. Rom/Freiburg/Wien 1980, S. 359–372. Vgl. den Abschnitt „Altri interventi romani: Günther e Ubaghs“, in: Martina, Giacomo: Pio IX (1851–1866). Roma 1986, S. 611–616.

<sup>13</sup> Vgl. Paarhammer, Hans: ‚Sollicita ac provida‘. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: Ministerium Iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann. Hrsg. v. André Gabriels u. Heinrich J. F. Reinhardt. Essen 1985, S. 343–361 (Lit.).

<sup>14</sup> Zu den erwähnten Kardinälen vgl. Weber, Christoph: Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Stuttgart 1978, Bd. 2 (Reg.). Zu Girolamo D’Andrea (1812–1868) vgl. jetzt den einschlägigen Artikel von G[iuseppe] Monsagrati, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 32 (1986), S. 539–545. Zu Modena (1796–1870) vgl. Année Dominicaine 1 (1912), S. 302–305.

Modena beauftragte den in Rom lebenden deutschen Jesuiten Kleutgen, die anstößigen Stellen aus Günthers Werk ins Lateinische zu übersetzen. Kleutgen sollte kein Gutachten schreiben, sondern nur die zensurwürdigen Stellen suchen und übersetzen. Tatsächlich übersetzte und resümierte er aus Günthers Werk auch alles, was den die deutsche Sprache nicht lesenden Konsultoren und Kardinälen nach Ansicht Kleutgens bedeutsam sein sollte. Kleutgens Arbeit „Excerpta ex Operibus Antonii Günther“ ließ Modena Anfang 1853 intern für die Konsultoren drucken.<sup>15</sup>

### Eingreifen des Papstes

Etwa zu der Zeit, als Kleutgen seine Exzerpt-Tätigkeit begann, unternahm Bischof Arnoldi von Trier im Monat April 1852 seine erste Romreise „ad limina“. Die beiden Ankläger Westhoff und Wenger lieferten dem Papst über die Nuntiatur Gesprächsstoff für die Audienz Arnoldis. Der Tiroler Servitenmönch Albuin Patscheider, damals Beichtvater am päpstlichen Hof, resümierte für den Papst mit eiligen Anmerkungen die von Westhoff inkriminierte „Metaphysik“ des Trierer Güntherianers Merten, so daß Pius IX. den verdutzten Bischof mit Einzelheiten über die verheerenden metaphysischen Irrtümer am Trierer Seminar überraschen konnte.<sup>16</sup>

Untertänig fragte der Bischof nicht einmal nach, um welche Irrtümer in dem Buch es sich handele und wer diese ordnungsgemäß festgestellt hatte, ohne den zuständigen Bischof auch nur zu konsultieren. Arnoldi ordnete sogleich an, daß Mertens „Metaphysik“ nicht mehr gelesen, und daß ein inzwischen überholtes Handbuch des Spaniers Jaime Balmes in Trier eingeführt wurde. Der Fall verursachte nicht nur Kopfschütteln, sondern machte die Güntherianer mißtrauisch. Sie witterten hinter diesem Vorfall ein Indiz für schlimmere Dinge, die man in Rom vorbereitete, und animierten die befreundeten Bischöfe zu einer Intervention beim Papst.

Die Güntherianer horchten im Sommer 1852 ein zweites Mal auf, als der Hl. Stuhl im Mai 1852 deutsche Bischöfe und Professoren um eine Liste der Irrtümer der Zeit bat, die schließlich zum „Syllabus“ von 1864 führte. Engagierte Günther-Gegner wie Westhoff, Clemens und Professor Heinrich Denzinger in Würzburg erstellten für den Hl. Stuhl geheime Syllabus-Gutachten und brachten darin für Günther belastende Partien ein, um dessen Prozeß in Rom negativ zu beeinflussen.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Der Druck mit dem Untertitel „Series I“ umfaßte 134 Seiten, Kopie in der Sammlung des Verf. (aus dem Nachlaß Rudolph v. Smetana, Generalarchiv der Redemptoristen, Rom). Diese Sammlung enthält zahlreiche weitere unedierte Stücke, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

<sup>16</sup> Zu Wilhelm Arnoldi (1798–1864) vgl. Die Bischöfe (wie Anm. 5), S. 13–15 (A. Thomas). Zu A. Patscheider (1804–1881) vgl. Österr. Biogr. Lexikon 3 (1978), S. 344.

<sup>17</sup> Zu Heinrich Joseph Denzinger (1819–1883) vgl. Ganzer, Klaus: Die Theologi-

Obschon die Güntherianer wegen der römischen Geheimpolitik nur nicht verifizierbare Gerüchte über diese Aktion vernahmen, drängten sie ihre Protektoren, die Kardinäle Diepenbrock und Schwarzenberg, zu einem Schreiben an den Papst (13. Aug. 1852), das sich für Günther einsetzte und die Verdienste seines Werkes und seiner Lehre hervorhob. Der Papst antwortete beiden Kardinälen mit je einem Breve (2. Sept. 1852) und beruhigte sie: nichts werde bezüglich Günther geschehen, bevor nicht der Hl. Stuhl beide Bischöfe vorher ausführlich informiere; was immer man in Günthers Werk „einer Bemerkung wert“ (d. h. anstößig) finde, das teile man vorher den beiden Kirchenfürsten mit.

Zwei Tage später (4. Sept. 1852) erklärte der Papst in einer Audienz dem Prager Priester Eduard Tersch, aus Günthers Lehre entstehe überhaupt keine Gefahr für die Kirche, und man brauche keine Befürchtung zu haben, daß Günther auf den Index komme: „prorsus nil est timendum“.<sup>18</sup>

Das Gegenteil von dem, was der Papst sagte, entsprach den Tatsachen. Aber es scheint, daß die Güntherianer und die ihnen freundschaftlich verbundenen Bischöfe allzu naiv den mündlichen und verbrieften Worten und Zusagen des Papstes Vertrauen schenkten. Es gibt freilich keinen Beweis dafür, daß der Papst die beiden damals einzigen deutschen Kardinäle bewußt habe täuschen wollen, als er Zusagen machte, an die er sich nicht hielt.

Die von Pius IX. wortreich beschwichtigten deutschen Kirchenmänner und Theologen schreckten erneut im April 1853 auf, als Günthers Verurteilung in Rom sozusagen „perfekt“ war.

### Die Vor-Verurteilung in Rom (April 1853)

Gegner Günthers in Deutschland wie Denzinger oder Erzbischof Reisach machten im Frühjahr 1853 konkrete Vorschläge für die vom Hl. Stuhl auszusprechende Verurteilung. Sie sagten, die „einfache“ Verurteilung des Autors durch ein „normales“ Index-Dekret, also das übliche Bücherverbot (Indizierung), reiche im Falle Günthers nicht aus; hier brauche man eine feierliche Verurteilung durch ein päpstliches Dokument (Enzyklika, Breve, o. ä.), in

---

sche Fakultät der Universität Würzburg im theologischen und kirchenpolitischen Spannungsfeld der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift. Hrsg. v. Peter Baumgart. Neustadt an der Aisch 1982, S. 317–373, bes. 320–332 (Lit.); Weitlauff, Manfred: Der Fall des Würburger Kirchenhistorikers Johann Baptist Schwab (1811–1872), in: Historische Kritik in der Theologie. Hrsg. v. Georg Schwaiger. Göttingen 1980, S. 245–284, bes. S. 247–269. Zur römischen Anfrage wegen des „Syllabus“ 1852 vgl. Schwedt, Herman H.: Vom ultramontanen zum liberalen Döllinger. Quellen zu den Konflikten um Johann B. Hirscher und zur Vorbereitung des ‚Syllabus‘ (1845–1854), in: Geschichtlichkeit und Glaube. Gedenkschrift zum 100. Geburtstag Ignaz von Döllingers. Hrsg. v. Georg Denzler und Ernst Grasmück. München 1990 (demnächst).

<sup>18</sup> Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 51 (Niederschrift über die Papst-Audienz v. 4. Sept. 1852); ebd. S. 47f. zum Breve Pius' IX. v. 2. Sept. 1852.

dem außer dem Namen des Autors und den Titeln seiner verurteilten Werke auch die in diesen enthaltenen anstößigen Lehren und Sätze ausdrücklich benannt seien. Eine dritte Art der Verurteilung, also die milde oder besonders milde, kam für die Gegner Günthers gar nicht in Frage. Hierbei handelte es sich um die Indizierung eines Werkes (Buches) mit dem Zusatz „bis zur Verbesserung“ (*donec corrigatur*), wonach das Bücherverbot nur zeitlich begrenzt galt, und zwar bis zur Ausmerzung der anstößigen Stellen, etwa in einer Neuauflage. „Besonders“ mild verfuhr der Hl. Stuhl, wenn er, etwa wegen der zu verbessernden Neuauflage, ein Verbots-Dekret gar nicht veröffentlichte.

Erzbischof Reisach und Nuntius Sacconi in München erklärten im März 1853, man solle Günther feierlich verurteilen durch ein päpstliches Dokument (Breve) mit Aufzählung der einzelnen Irrtümer, weil die einfache Indizierung nicht genüge. Die beiden Erzbischöfe machten sich damit einen entsprechenden Vorstoß der beiden Theologieprofessoren Denzinger und Joseph Hergenröther aus Würzburg zu eigen. Diese befaßten sich seit Mitte 1852 mit dem römischen „Syllabus“-Projekt und mit Günther, was sich literarisch im „Enchiridion Symbolorum“ (1854) niederschlug, dem berühmten Handbuch „Denzinger“. Den Vorschlag Sacconis, Reisachs und der Würzburger Professoren las Pater Modena Anfang April 1853 auf der Sitzung der Index-Konsultoren vor.<sup>19</sup>

Die Index-Konsultoren befaßten sich auf dieser Sitzung mit französisch- und italienisch-sprachigen Büchern, die mit Dekret der Kardinäle vom 26. April 1853 auf den „Index“ kamen, und mit Günther. Die Konsultoren diskutierten anhand der erwähnten „Excerpta“ Kleutgens, weil ein schriftliches Gutachten eines Konsultors nicht vorlag, und fanden Gefallen an dem Vorschlag aus Bayern, die Irrtümer Günthers durch ein päpstliches Breve zu verurteilen. *Alle* Konsultoren votierten hierfür, bei *einer* Gegenstimme, wonach man weiere Untersuchungen anstellen solle. Die deutschen Konsultoren Patscheider und Kleutgen sollten die Irrtümer Günthers auflisten und jeweils mit Beleg-Zitaten aus Günthers Werken versehen, so wünschte der Konsult. Den irisch-römischen Benediktiner und Index-Konsultor Bernard Smith benannten die Konsultoren zum amtlichen Verteidiger Günthers.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Zu J. Hergenröther vgl. Greipl, Egon Johannes: Ein deutscher Kurienkardinal im 19. Jahrhundert. Briefe Joseph Hergenröthers (1824–1890) an Bischof Franz Leopold Frh. v. Leonrod von Eichstätt (1827–1905) aus den Jahren 1879–1890, in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 63 (1983), S. 169–266; zu Denzingers „Enchiridion“ vgl. Weitlauff, Manfred: Zur Entstehung des ‚Denzinger‘. Der Germaniker Dr. Heinrich Joseph Dominikus Denzinger (1819–1883) in den ersten Jahren seines akademischen Wirkens an der Universität Würzburg, in: Hist. Jahrbuch 96 (1976), S. 312–371 mit Vorschlägen zur Verurteilung durch Einzelsätze, um „den Güntherianismus zu zertreten“ (Denzinger, 21. Febr. 1853, S. 342). Zu Karl Aug. v. Reisach u. Carlo Sacconi vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), Reg.

<sup>20</sup> Zu Bernard Smith OSB (1812–1892) vgl. die bisher maßgebende Biographie (Skizze), ohne Titel, in: The Catholic Historical Review 40 (1954), S. 94–96; vgl. Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 364; Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 293, 303 (Lit.).

Die zu erarbeitende Liste der Irrtümer aus Günthers Werken sollte also dem Index-Konsult vorgelegt werden, was auch Gelegenheit zu einer genaueren Interpretation der Lehre des Wieners bot.

Auf ihrer Sitzung vom 26. April 1853 machten sich dann die Kardinäle der Indexkongregation das Votum der Konsultoren, das nur beratenden Charakter besaß, ohne Einschränkung zu eigen und beschlossen die Erstellung einer Liste mit den zu verurteilenden Irrtümern Günthers; ein päpstliches Breve könnte diese dann später veröffentlichen.

Die internationale Presse, etwa die berühmte Zeitung „L’Univers“ von Louis Veuillot in Paris, verbreitete bald eine entsprechende Nachricht, wenn auch mit einiger Ungenauigkeit im Detail. Die in Deutschland maßgebliche Version lautete (3. Mai 1853) in der katholischen Kölner Zeitung „Deutsche Volkshalle“: durch ein Dekret der Inquisitionskongregation, also nicht der Index-Kongregation (!), „sind Anton Günthers verschiedene Werke (Opere varie di Antonio Günther) auf den Index gesetzt, d. h. verboten worden“.<sup>21</sup>

In dieser Form war die Pressemeldung vorschnell und falsch; denn formell hatte die Indexkongregation nicht die Verurteilung (Verbot) der Werke Günthers beschlossen. Aber in der Pressemeldung spiegelten sich die Stimmung bei der Indexkongregation und die dortigen Chancen Günthers wider. Die beiden Beschlüsse der Konsultoren und der Kardinäle der Kongregation stellten eine Art Probelauf dar, und diese Test-Abstimmung ergab keine Mehrheit für Günthers Freispruch von der Anklage. Im Gegenteil schien sich eine Indizierung herauszukristallisieren, möglicherweise sogar eine feierliche Verurteilung durch ein Breve. Die Presse verbreitete eine Vor-Verurteilung und reflektierte damit die Tendenz und das Kräfteverhältnis bei der Indexkongregation. Es stand nicht günstig für Günther, aber noch hatten seine Gegner den Prozeß nicht gewonnen.

### Die Verteidigung Günthers in Rom

Angesichts der für Günther risikoreichen Sitzung der Kardinäle der Indexkongregation vom 26. April 1853 machten sich etwa ab Anfang des gleichen Monats in Rom einige wohlwollende Beobachter Gedanken zu der Frage, wie man den angeklagten Autor verteidigen könne. Es entstanden verschiedene Vorschläge und Anregungen, die sich idealtypisch auf zwei Verteidigungsmodelle reduzieren lassen und denen jeweils eine verschiedene Einschätzung der Lage entsprach.

Das erste Modell sah vor, Günther solle selber die Frage direkt mit dem Papst besprechen und vorbei an den kurialen Instanzen lösen. Dafür mußte Günther nach Rom kommen. Dieses Modell orientierte sich an der Vorstel-

<sup>21</sup> Knoodt, Peter: Anton Günther. Eine Biographie. Wien 1881, Bd. 2, S. 164; Wolfgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), S. 389.

lung, daß bestimmte „jesuitische“ Intriganten am römischen Hofe einen Autor in Verruf brachten, zu dessen Verteidigung man nur bei Hofe direkt und auf oberster Ebene operieren könne; in der Bürokratie und bei der Kurie habe die neue Jesuiten-Partei schon zu viel Einfluß, als daß man dort Günther noch wirksam hätte verteidigen können.

Ein zweites Modell dachte an eine Verteidigung Günthers genau auf dieser niedrigeren Ebene der Verwaltung, also innerhalb des Verfahrens bei der Kongregation. Dort könne man durch offene Debatte mit Pro und Contra die Intrigen eliminieren und dem Autor zu seinem Recht verhelfen. Der Autor konnte sich nach diesem Modell in Rom zur Verteidigung vertreten lassen und brauchte nicht selber zu erscheinen.

Das erste Verteidigungs-Modell stammte von einigen liberalisierenden Klerikern in Rom, die einen stärker werdenden Einfluß der Jesuiten befürchteten. Hierzu gehörte der neue Benediktinerabt von St. Paul in Rom, Simplicio Pappalettere, und der Prälat aus dem päpstlichen Vorzimmer, Fürst Gustav v. Hohenlohe, der spätere Kardinal.<sup>22</sup> Diese Kreise signalisierten Günther, der römische Index-Prozeß sei ein von der Jesuiten-Partei instrumentalisiertes Manöver, und Günther müsse mit dem Papst die Angelegenheit direkt bereinigen. Dafür mußte Günther als Vorleistung eine Blanko-Unterwerfung unter jede etwaige römische Entscheidung vorweisen und selber nach Rom reisen.

Pappalettere stand mit Günther in Briefkontakt und übergab dem Papst im Frühjahr 1853 ein Schreiben Günthers vom 23. Nov. 1852, in dem dieser seine Anhänglichkeit an Papst und Kirche schildert. Pappalettere drang darauf, Günther solle nach Rom kommen, um sich zu verteidigen. Günther übersandte unverzüglich ein devotes Unterwerfungsschreiben an den Papst, das jede römische Entscheidung vorab anzunehmen erklärt.<sup>23</sup>

Aber Günther wollte nicht nach Rom fahren, er fühlte sich zu alt. Damit entfiel das „höfische“ Verhandlungsmodell. Es stammte bezeichnenderweise von Hohenlohe und Pappalettere, die der Zwiesprache mit dem einflußbaren, emotional-sanguinischen Papst für die Verteidigung Günthers mehr Chancen gaben als dem langwierigen, von tausend gefährlichen Details begleiteten Marsch durch die Instanzen des Prozesses vor der Index-Kongregation.

<sup>22</sup> Zu G. v. Hohenlohe (1823–1896) vgl. Wolf, Hubert: Kardinal Gustav Adolf von Hohenlohe (1823–1896), als Mitinitiator der ‚Zirkulardepesche‘ v. 9. April 1869?, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 101 (1990) 382–386; Weber, Christoph: Hohenlohe, in: Dictionnaire d’Histoire et de Géographie Ecclésiastique (demnächst); zu S. Pappalettere (1815–1883) vgl. Weber, Christoph: Quellen und Studien zur Kurie und zur vatikanischen Politik unter Leo XIII. Mit Berücksichtigung der Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Dreibundmächten. Tübingen 1973, S. 101 f. (Lit.); Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 612–614 u. Reg.

<sup>23</sup> Vgl. Günthers Schreiben v. 31. Mai 1853 an Pius IX., in: Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 69–72.

Dieses zweite, eher „bürgerliche“ Modell der Verteidigung hat man im Juli 1853 von Seiten der Indexkongregation vorgeschlagen. Günther ging darauf ein.

Als der Sekretär der Indexkongregation, P. Modena, diesen Vorschlag unterbreitete, hatte der Papst soeben einen neuen Präfekten der Indexkongregation ernannt, den bereits erwähnten „liberalen“ Kardinal D'Andrea (3. Juli 1853), der noch für einige Überraschungen sorgen sollte (1861 spektakulärer Rücktritt vom Amt mit späterer Suspension durch den Papst). Modenas Vorschlag ist in einem Antwortschreiben an Kardinal Schwarzenberg enthalten, nachdem dieser sich bei Pius IX. über das bisherige Verfahren beschwert hatte und für Günther eine Verteidigung forderte. Modena teilte mit, daß man ein „mildes“ und entgegenkommendes Verfahren führen werde, und daß der Autor oder seine Vertreter in Rom zu Wort kommen könnten.<sup>24</sup>

Der Benediktinerabt von St. Stephan in Augsburg, Theodor Gangauf,<sup>25</sup> und der Breslauer Theologieprofessor Johann Baptist Baltzer übernahmen die schwierige Aufgabe, Günthers Interessen in Rom zu vertreten. Kardinal Schwarzenberg finanzierte das kostspielige Unternehmen der Verteidigung, das drei Fachtheologen ein Jahr bzw. mehrere Monate lang in Rom festhielt. Am 10. November 1853 trafen Gangauf und Baltzer in Rom ein. Ende April 1854 kehrte Gangauf wieder nach Augsburg zurück, und an seine Stelle kam Ende August 1854 aus Bonn Professor Knoodt nach Rom. Knoodt und Baltzer verließen schließlich Rom am 25. November 1854. Im Jahre 1855 sollte Baltzer noch einmal kurz nach Rom reisen.

Bevor die Verhandlungen mit den Unterhändlern Günthers in Rom begannen, entstanden dort zwei wichtige Gutachten über Günther, beide von deutschen Gegnern der Güntherianer. Das erste stammte von Kleutgen gemäß dem Kongregationsbeschluß vom 26. April 1853 und umfaßte auftragsgemäß die Irrtümerliste Günthers, die dem geplanten Breve beigegeben werden sollte. Diese Liste von irrigen Thesen Günthers zusammen mit den Belegstellen, im Jahre 1976 erstmals veröffentlicht, stellt Günther als Autor von zehn verurteilungswürdigen Lehren dar.<sup>26</sup> Patscheider, der ebenfalls eine solche Liste erstellen sollte, arbeitete wegen Überlastung nicht mit und legte kein Papier vor.

Im Sommer 1853 erfuhr Pater Modena, daß der Wiener Theologe und damals in Koblenz residierende Generalvikar der transalpinen (außeritalienischen) Redemptoristen, Pater Rudolph von Smetana, sich vorübergehend in Rom aufhalte. Dieser war gegen „die“ Jesuiten eingestellt, was in Rom wohl

<sup>24</sup> Vgl. Modenas Schreiben an Schwarzenberg v. 23. Juli 1853, in: Winter, *Dompre diger* (wie Anm. 4), S. 74 f.

<sup>25</sup> Zu Abt Th. Gangauf (1809–1875) vgl. Bacht, *Tragödie* (wie Anm. 7), S. 45 u. ö. (Reg.).

<sup>26</sup> Vgl. Deufel, *Kirche* (wie Anm. 9), S. 437–487. Zu Details und Textvarianten vgl. H. Schwedt, in: *Röm. Quartalschrift* 72 (1977), S. 264–269 (Rezension).

nicht ganz verborgen blieb. Pater Modena, der den Angriffen der Jesuiten auf Antonio Rosmini im gleichzeitigen Prozeß gegensteuerte, erbat von Smetana ein schriftliches Votum zu Günther in der offensichtlichen Erwartung, hier eine Stimme aus dem „nicht-jesuitischen“ Lager zu vernehmen. Smetanas „Votum circa theologiam speculativam Antonii Günther“ behauptet, daß Günther auf dem System Hermes' aufbaue, dieses fortführe und vollende.<sup>27</sup> Smetana reproduzierte also die These der rheinischen Ultramontanen und Neuscholastiker (Geissel, Clemens, Westhoff usw.). Da auch Günther-Gegner wie Kleutgen eine derartige Hermes-Günther-Genealogie nicht behaupteten, führte Smetanas Arbeit zu keinem Erkenntnisfortschritt in Rom.

Den beiden Vertretern Günthers händigte man die lateinische Liste der anstößigen Stellen aus, die Kleutgen 1852 erstellt hatte („Excerpta“). Im Laufe des Jahres 1854 übergaben die Vertreter Günthers sieben Teilgutachten als Entgegnung auf die „Auszüge“ Kleutgens. Diese später (intern) gedruckten Hefte hatten als Verfasser Gangauf („Respona ad votum sub titulo Excerpta ex operibus Antonii Günther. Series I.“ [De Trinitate et Creatione]), Baltzer („II. De incarnatione et redemptione“; „III. Redemptio et satisfactio Christi“; „V. De fine supremo, quem Guntherus in reformanda scholae scientia philosophica expetit, et de methodo philosophiae ejus“) und Knoodt („VI. Principia philosophica“). Der nicht ermittelte Autor für das 4. Heft („IV. De diversitate animae et spiritus“) dürfte wenigstens teilweise Baltzer sein. Baltzer und Knoodt verfaßten gemeinsam „Responsio brevis ad Theses octodecim a Rmo Praeside Commissionis in re Guntheriana institutae traditas“. Die im Laufe des ersten Halbjahres 1855 von der Indexkongregation intern gedruckten „Responsa“ der Vertreter Günthers hatten, verteilt auf sieben Einzelhefte, nach Baltzers Schätzung insgesamt einen Umfang von fast 600 gedruckten Seiten.<sup>28</sup>

Die Indexkongregation bildete eine Vierer-Kommission mit den beiden Vertretern Günthers und den beiden Konsultoren Patscheider und Smith als Mitgliedern. Dort brachten die beiden Vertreter Günthers ihre „Verteidigung“ vor. Weil sich Patscheider als Generaloberer des Servitenordens häufig auf Visitationsreisen befand, konnte die erste Sitzung der Kommission erst fünf Monate nach Ankunft von Gangauf und Baltzer in Rom stattfinden (3. April 1854), als die Rückreise Gangaufs im gleichen Monat schon fest-

<sup>27</sup> Das „Votum“ umfaßt 90 Seiten (interner Druck): Sammlung des Verf. (vgl. Anm. 15). Zu R. v. Smetana (1802–1871) vgl. Weiß, Otto: Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus. St. Ottilien 1983, S. 441–451.

<sup>28</sup> Der Druck erfolgte im April 1855; vgl. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 253; Baltzer v. 24. März 1855 (Sammlung, wie Anm. 15). Verfasser waren Baltzer, Gangauf und Knoodt, für einen kleinen Teil auch der aus Konstantinopel stammende Armenier und in Wien und Rom lebende Mechitaristenpater Josef Katerdjan/Catergian (1820–1882); vgl. Österr. Biogr. Lex. 3 (1965), S. 261 f.

stand. Die Kommission trat im April mehrmals und zwischen 28. Juni und 11. Juli noch dreimal zusammen. Danach konnte man sie wegen der erneuten Abwesenheit ihres Vorsitzenden Patscheider ab Sommer 1854 als inexistent betrachten. Auch als Knoodt ab 28. August für drei Monate als offizieller Vertreter Günthers mit Baltzer in Rom weilte, scheint die Kommission nicht zusammengetreten zu sein. Baltzer und Knoodt trafen sich aber noch mit Smith, als sie diesem ihre schriftlichen Antworten übergaben.

Die beiden Konsultoren, besonders Patscheider, betrachteten die Kommission nur als Verifizierungs-Stelle der „Excerpta“. Das im Anhang abgedruckte Geheim-Votum von Smith bestätigt, daß auch dieser Wert darauf legte, von den Vertretern Günthers schriftlich bestätigt zu finden, daß die lateinischen „Excerpta“ (in denen die „Anklage“-Punkte vermutet wurden) dem deutschen Original entsprachen; wo dies nach Ansicht der Vertreter Günthers nicht der Fall war, sollten sie Korrekturen anbringen. Die Vertreter Günthers forderten vergeblich, daß die vorgebrachte Verteidigung debattiert und deren Ergebnis als Votum der Kommission an die Index-Kongregation weitergeleitet werde. Die Vertreter Günthers wußten nicht, daß Smith von der Kongregation zum amtlichen Verteidiger benannt war.

Der Präfekt der Indexkongregation, Kardinal D'Andrea, bedauerte im November 1854, als Baltzer und Knoodt sich bei ihm verabschiedeten, daß die beiden nicht länger in Rom bleiben könnten, um bei der für Frühjahr 1855 zu erwartenden Sitzung des Konsultes der Indexkongregation eventuell Günthers Verteidigung zu übernehmen.<sup>29</sup> Die beiden Professoren mußten jedoch zurück zu ihren Lehrstühlen, und im übrigen fand die Sitzung der Konsultoren zum Thema Günther erst zwei Jahre später statt.

### Die Interventionen der Bischöfe 1854–1856

Bischof Arnoldi von Trier formulierte in einem Schreiben an Kardinal Schwarzenberg von Prag, wovon auch andere Bischöfe zwischen Salzburg und dem Ermland, zwischen Münster in Westfalen und Breslau überzeugt waren, daß nämlich „die Damnation der philosophisch-theologischen Schriften des Dr. Anton Günther für die katholische Kirche in Deutschland ein großes Unglück“ bedeute.<sup>30</sup> Mit dieser verbalen Information, aber ohne eine gemeinsame Bischofs-Intervention in Form eines Papierees zugunsten Günthers, reiste Kardinal Schwarzenberg Ende Oktober 1854 nach Rom. Anlaß war die Verkündigung des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis Mariens am 8. Dezember in Rom. Schwarzenberg blieb dort bis zum Mai 1855. Er war nicht nur prominentester Protektor Günthers, sondern als

<sup>29</sup> Vgl. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 234f.; Melzer, Baltzer (wie Anm. 7), S. 133 u. 157.

<sup>30</sup> Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 99 (Schreiben Arnoldis v. 5. Sept. 1854).

Mitglied der Index-Kongregation damals auch der einzige aus dieser erlesenen Kardinals-Runde, der je eine deutsche Zeile von Günther gelesen hatte.

Die Offiziellen der Indexkongregation, Kardinal D'Andrea als Präfekt und Pater Modena als Sekretär, signalisierten Schwarzenberg, welche große Chance seine Anwesenheit für die Wahrheitsfindung und für die gerechte Urteilsfällung im Verfahren gegen Günther bedeute. In einer spektakulären Prozedur hatten Kardinal D'Andrea und Pater Modena den berühmten „Freispruch“ von Antonio Rosmini im Juli des Jahres 1854 erlebt. Sie kannten die Hintergründe dieser Entscheidung, die zwar zu einem Teil mit den Voten der Experten und Theologen zusammenhing, zu einem guten Teil jedoch mit der festen Haltung einiger Bischöfe, vor allem Norditaliens, die in einer Verurteilung Rosminis ein Unglück für die Kirche sahen. Die römischen Verantwortlichen bei der Indexkongregation wußten, daß im Falle Günther das Wort der deutschen Bischöfe mitentscheidend sein würde, und haben Schwarzenberg, den alle kannten als exponierten Beschützer Günthers, monatelang in Rom sozusagen festgehalten, damit er als einziges deutsches Mitglied auf den geheimen Kongregationssitzungen das Unglück von Günther abwenden könne.

Schwarzenberg wollte ursprünglich im Januar 1855 wieder nach Prag zurückreisen. Aber Kardinal D'Andrea plante für das Frühjahr 1855 die Sitzungen der Indexkongregation mit den Verhandlungen über Günther. Er überredete darum Schwarzenberg im Januar 1855 dazu, noch in Rom zu bleiben, um an den entscheidenden Sitzungen teilzunehmen und seine gewichtige Stimme einzubringen. Doch die Konsultorengutachten ließen immer länger auf sich warten. Und als sich Mai 1855 nicht einmal annähernd der Termin für eine Index-Sitzung zu Günther absehen ließ, reiste Schwarzenberg aus Rom ab.<sup>31</sup>

Freilich veränderte sich die allgemeine kirchenpolitische Situation immer mehr zuungunsten der „liberalen“ Katholiken und auch Günthers. Die sogenannten Ultramontanen verbuchten immer neue, ja triumphale Erfolge, gerade Ende 1854 und im Laufe des Jahres 1855. Die Verkündigung des Marien-Dogmas vom 8. Dezember 1854 und die Kardinalsernennungen des Jahres 1855 können dies illustrieren.

Die Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens, also der Unversehrtheit von der Erbsünde, wollte den philosophisch-theologischen Rationalismus und die liberalen Bestrebungen nach Demokratie verurteilen, von denen die Kirche immer unversehrt bleiben müsse. Diese Lehren bzw. Entwicklungen verurteilte der Papst ausführlich im sogenannten „Syllabus“ (1864). Aber schon die Allokution des Papstes vom 9. Dezember 1854 versteht das Marien-Dogma als Schlag gegen den „Rationalismus innerhalb der Kirche, vertreten durch ausgezeichnete Männer“. Die Güntherianer

<sup>31</sup> Vgl. Wolfsgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), S. 422 f. Nach Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 248 war Schwarzenberg „Ende Mai aus Rom zurückgekehrt“.

erklärten dies mit Recht als Spitze auch gegen ihre Richtung.<sup>32</sup> Die Ära Pius' IX. trat in eine neue und offensivere Phase der Reaktion und strengeren Handhabung der „Lehrpolizei“ (Scheeben), also der Zensur und der Verurteilung. Außer dieser ideologischen Reaktion signalisiert die Dogmatisierung auch eine organisatorische Umstrukturierung und Zentralisierung: Durch die Dogmatisierung steigerte sich die Vormacht des Papstes gegenüber den Bischöfen und die „Untertänigkeit und Anhänglichkeit, die der Episkopat dem Heiligen Stuhle gegenüber bewies“: so formulierte der österreichische Botschaftsbericht aus Rom, in Anspielung wohl auf das fast fertige österreichische Konkordat von 1855.<sup>33</sup> Dieses Produkt des kaiserlichen Neoabsolutismus und des analogen päpstlichen Zentralismus bedeutete für alle Liberalen, auch die Katholiken unter ihnen, eine schwere Niederlage.

Einer der Architekten dieses reaktionären Vertragswerkes, Wiens Erzbischof Rauscher, wichtiger Gegner Günthers, erlangte durch den Konkordatsabschluß enormes Prestige in Rom. Der Papst hat ihn mit dem Kardinalshut belohnt (17. Dez. 1855).

Rauscher weilte ab Ende 1854 bis weit ins Jahr 1855 hinein in Rom zu Konkordatsverhandlungen und konferierte wiederholt über das Verfahren gegen Günther auch mit Kardinal D'Andrea. Rauscher wünschte die Verurteilung der Lehren Günthers durch den Hl. Stuhl, hielt sich aber nach außen hin möglichst bedeckt, um nicht als derjenige zu erscheinen, der seinen Kollegen Schwarzenberg, den prominenten Protektor Günthers, durch die Indizierung dieses Autors bloßstellen wolle.

Gleichzeitig mit Rauscher kreierte der Papst den bisherigen Münchener Erzbischof Reisach zum Kardinal und berief ihn an die römische Kurie. Drei Tage später erhielt Reisach die Ernennung zum Mitglied der Indexkongregation.<sup>34</sup> Reisach wurde über zehn Jahre lang der für Günther, seine Anhänger und für andere deutsche Theologen (z. B. Döllinger) gefährlichste Gegner im römischen Kurienmilieu.

Bisher hatte erst ein einziger Bischof gegen Günther an den Hl. Stuhl geschrieben, und zwar Kölns Kardinal Geissel über den Wiener Nuntius Viale. Erzbischof Rauscher von Wien fertigte nun auch ein lateinisches Gutachten an und übergab es dem Nuntius. In Rom galt dieses Papier als Stellungnahme Rauschers; der Papst ließ den lateinischen Text (unter Mithilfe

<sup>32</sup> Vgl. Wolfsgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), S. 417.

<sup>33</sup> Bericht über die neue „Ära“ der steigenden „Einflußnahme des römischen Hofes auf das Verhalten der ganzen Kirche und aller lokalen Kirchen“ ab 1854, von Legationsrat Graf Gozze, Rom 9. Dez. 1854, in: [Coreth, Anna:] 1854 – Beginn einer neuen Ära, in: Die österreichische Furche v. 11. Dez. 1954; vgl. Engel-Janosi, Friedrich: Österreich und der Vatikan 1846–1918. Bd. I. Graz 1958, S. 77. Zur Einschätzung des Konkordates vgl. Schlichting, Monika: Das österreichische Konkordat vom 18. August 1855 und die Publizistik in Bayern. München 1974; Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 185–209 (kirchl. Zensur als „logische Konsequenz“ des Konkordates: S. 205).

<sup>34</sup> Ernennungsschreiben Kardinal Antonellis v. 20. Dez. 1855, Nr. 71726, in: Spogli dei Cardinali, Reisach Bd. 1, Archivio Segreto Vaticano (Ausfertigung).

des schlesischen Franziskaners Ignatius Jeiler) mit der italienischen Überschrift „Osservazioni intorno alle opere di Günther“ drucken (16 Seiten) und der Indexkongregation zustellen.<sup>35</sup> Dieses anonyme Gutachten nennt im Text kein einziges Mal den Namen Günthers oder eines seiner Schüler, katalogisiert aber neun angeblich irrige Lehren, als deren Quelle der Anhang „Note“ nur Günthers Schriften angibt. Aus diesen 57 Anmerkungen mit Hinweisen auf güntherische Bücher gibt das ganze Gutachten zu erkennen, gegen wen es gerichtet ist: gegen Günthers Lehren.

Freilich, es fehlt in dem Gutachten jede Andeutung auf eine konkrete Maßnahme, also ob man die Schriften Günthers nun verbieten (indizieren), korrigieren oder freigeben solle.

Kardinal D'Andrea und Pater Modena gaben im Winter 1855/56 wichtige Informationen an die Güntherianer. Sie erinnerten daran, welche große Bedeutung für Günther günstige Zeugnisse von Bischöfen bei dem Ausgang des römischen Verfahrens haben könnten. Professor Baltzer aus Breslau, der über Wien zur Kur nach Italien reiste, berichtete über seine wiederholten langen Gespräche mit D'Andrea und Modena sowie anderen Personen in Rom zwischen November 1855 und Februar 1856 nach Deutschland. Erst plante die Indexkongregation für März 1856, dann für Juni 1856 die Entscheidung in Rom. Gegen den Einfluß Reisachs bedürfte es „eines persönlichen Gegengewichtes“, also der Anwesenheit Schwarzenbergs in Rom, so meldete Baltzer als Ergebnis seiner Gespräche mit den Vertretern der Indexkongregation.<sup>36</sup>

Der geduldigte Kardinal von Prag wollte auch diese erneute Romreise auf sich nehmen, um Günther und den deutschen Katholizismus vor einem drohenden Unglück zu bewahren. Ein Schreiben Schwarzenbergs an die Indexkongregation von Mitte August 1856 diente dem gleichen Zweck.<sup>37</sup> Der Text dieses lateinischen Briefes ist noch unbekannt, aus dem Entwurf eines Begleitschreibens an Kardinal D'Andrea ergibt sich, daß Schwarzenberg sich zugunsten Günthers einsetzte.

Als ein halbes Jahr später die Indexkongregation ihre Entscheidung über Günther fällte, lagen dort direkte Interventionen zugunsten Günthers von Kardinal Schwarzenberg vor, indirekte (über die Nuntien) Stellungnahmen zuungunsten Günthers von Kardinal Geissel und Erzbischof Rauscher. Letz-

<sup>35</sup> Der kurieninterne Druck umfaßt 16 Seiten, davon 2 Seiten für die Anmerkungen („Note“) im Anhang: Sammlung des Verf. (wie Anm. 15). Aus den „Note“ erkennt man klar, daß der Verfasser Deutscher war. Zum Aufenthalt in Rom Anfang 1854 bis Mai 1854 von I. Jeiler (1823–1904) vgl. Reinhold, Julius: P. Ignatius Jeiler und die Alkantarinerbewegung in Norddeutschland, in: Archivum Franciscanum Historicum 47 (1954), S. 3–44, bes. S. 12f. Zu Geissels Bericht v. 15. Dez. 1851, der erst elf Monate später an die Indexkongregation kam, als dort das Verfahren bereits lief, vgl. Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 366.

<sup>36</sup> Brief Baltzers aus Rom v. 14. Dez. 1855 an Schwarzenberg: Wolfsgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), S. 425; Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 109.

<sup>37</sup> Vgl. Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 118f.

terer forderte weder ein Verbot noch eine Verurteilung der Bücher oder der Lehren Günthers, sondern gab an, nur Entscheidungshilfen liefern zu wollen.

Wenn die Geschichtsschreibung die Zahl der gegen Günther beim Hl. Stuhl intervenierenden Bischöfe und sogar deren Initiative bei der Verfahrenseröffnung hervorhebt, so gehört dies bereits in die Phase der ultramontanen Legendenbildung.<sup>38</sup>

Es gab nur einen deutschen Bischof, der die Verurteilung Günthers schriftlich beantragt hat: Kardinal Geissel von Köln, der Triumphator der ganzen Affäre.

### Die Gefechte der Gutachter

Als sich etwa seit dem neuen Dogma (1854) in Rom die Chancen der „liberalen“ Theologen und damit auch Günthers verringerten und die von D'Andrea und Modena bei den Güntherianern angeregten Zeugnisse der deutschen Bischöfe zugunsten Günthers noch ausblieben, setzte die Leitung der Indexkongregation verstärkt auf ihre Gutachter. Die Konsultoren sollten durch schriftliche Voten Material und Argumente liefern, um die anstehende Frage ohne Schaden entscheiden zu können. Die vorliegende Studie Kleutgens erschien den Verantwortlichen der Kongregation zu einseitig, weitere Konsultoren sollten Gutachten schreiben: „scribat alter“, wie es im Kurienstil bei ungenügender Vorprüfung einer Sachfrage hieß. „Es scheint, daß das ‚scribat alter‘ beliebt geworden ist“, so meldete Baltzer im Februar 1856 aus Rom über den neuesten Stand des Verfahrens gegen Günther.<sup>39</sup>

Diese Taktik hatte zwei Konsequenzen: das Verfahren dauerte länger und ließ keine konkrete zeitliche Planung mehr zu; außerdem spielte die Personalpolitik eine größere Rolle.

Jede gutachtliche Konsultation stellt in gewisser Hinsicht eine personalpolitische Entscheidung dar und kann eine inhaltliche Option implizieren. Konsultationen bei Indizierungen machen da keine Ausnahme. Im Falle der Kongregation des Index bestand ein fester Kreis von Gutachtern (Konsultoren); je länger die Günther-*causa* dauerte, um so wichtiger wurden neue Ernennungen von Konsultoren. Von den etwa 50 offiziellen Konsultoren der Indexkongregation der Jahre um 1855 kamen fast vierzig für ein Gutachten zur Günther-Frage nicht in Betracht: sie nahmen nicht mehr an Sitzungen teil (wegen Alter, Krankheit oder Abwesenheit aus Rom), hatten wenig Interesse, Zeit oder Kompetenz für die philosophischen Detailfragen (etwa die Kanonisten).

<sup>38</sup> Den Auftakt zu diesem *locus classicus* lieferte Pius IX. in dem zu erwähnenden Breve vom 15. Juni 1857 an Kard. Geissel.

<sup>39</sup> Brief Baltzers an Schwarzenberg aus Rom, 8. Febr. 1856, in: Winter, *Domprediger* (wie Anm. 4), S. 115.

Der Dominikaner Girolamo Gigli lieferte 1856 ein Gutachten von mehr als 500 Seiten Umfang über Günthers Lehre ab. Der Süditaliener Gigli galt als liberaler und aufgeschlossener Theologe und machte sich kurienintern bekannt wegen seines Einsatzes für Rosmini. Er wurde 1859 päpstlicher Hoftheologe (Magister Sacri Palatii), zuständig für die Erteilung des römischen „Imprimatur“, jedoch wegen seiner liberalen Gesinnung 1868 vom Papst ausgeschaltet, nachdem er „freiwillig“ demissionierte wegen Vergabe einer Druckerlaubnis für ein „liberales“ Buch.<sup>40</sup> Der zweite Auftrag für ein Gutachten ging bezeichnenderweise an Pater Angelo Trullet, einen auf der griechischen Insel Chios geborenen Italiener mit französischen Eltern, Provinzial der Franziskaner-Konventualen in Rom und französischer Botschaftsrat. Trullet, ein etwas bizarrer und extravaganter Freund aller liberalen Theologen, exponierte sich in einigen römischen Affären der fünfziger und sechziger Jahre gegen die Jesuiten. Trullet verteidigte Günther in einem langen Gutachten, dessen erster Teil theologische Fragen (Trinitäts- und Schöpfungslehre) betraf. Kein Konsultor hat wie Trullet mit Verve und Nachdruck die Orthodoxie Günthers betont und damit für seinen Freispruch plädiert. Selbst gegen den Verteidiger Günthers in Rom, P. Smith, ist Trullet mit einem energischen Gegengutachten aufgetreten.<sup>41</sup> Trullets Argumentation, etwa zum Thema Freiheit oder Notwendigkeit der Schöpfung durch Gott, brachte Sprengstoff in die Diskussion nicht nur der Thomisten, sondern auch der Jesuitentheologen, soweit diese eine Freiheit Gottes nach Art eines absolutistischen Monarchen voraussetzten.

Man kennt weder Text noch Inhalt der Stellungnahmen einiger anderer Konsultoren zum Verfahren gegen Günther, etwa von dem schlesischen Historiker und Präfekten des Vatikanarchivs, Augustin Theiner.<sup>42</sup> Dieser bekannte Jesuitengegner, den der Papst 1870 kaltstellte, hat sich wohl nicht für die feierliche Proskription der Lehren Günthers ausgesprochen. Dagegen stand der wegen seiner auflagenstarken Traktate so erfolgreiche Jesuit Gio-

<sup>40</sup> Zu G. Gigli (1802–1873) und zur befohlenen „Demission“ 1868 vgl. Panella, Emilio: *Il „Parere“ del P. Girolamo Gigli O. P. sull’ortodossia di Antonio Rosmini*, in: *Memorie Domenicane* 84 (1967), S. 181–194, bes. S. 182. Zum Umfang von Gighis Günther-Gutachten vgl. Sammlung, wie Anm. 15; zum Inhalt mit Kritik an Günther vgl. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 417.

<sup>41</sup> Zu den Gutachten von Trullet (erster Teil 87 S. Umfang im Druck, o. D.; Replik auf Smith v. 28. Nov. 1856, 11 Seiten Druck) vgl. Sammlung wie Anm. 15. Zu A. Trullet (1813–1879), in der Güntherliteratur meist Troullié, Troullet o. ä. genannt, vgl. Sparacio, Domenico: *Frammenti bio-bibliografici di scrittori ed autori Minori Conventuali dagli ultimi anni del 600 al 1930*. Assisi 1931, S. 196–199; vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 321.

<sup>42</sup> Zu A. Theiner (1804–1874) vgl. Schwedt, Herman H.: *Augustin Theiner und Pius IX.*, in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. Hrsg. v. Erwin Gatz. Roma 1979, Bd. 2, S. 825–868. Theiners Buch über Clemens XIV., der 1773 den Jesuitenorden aufgelöst hatte, machte den Verfasser zum Idol der römischen Jesuitengegner: „Theiner ist der Held des Tages“: Brief Dr. Nickes an Knoodt v. 16. Mai 1855, in: Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 248.

vanni Perrone vom Collegio Romano natürlich auf Seiten seines Ordensbruders Kleutgen, der eine feierliche und distinkte Verurteilung der Lehren Günthers wünschte. Ob zu der antigüntherischen Jesuiten-Gruppe (die mehrheitlich von Nicht-Jesuiten gebildet wurde) auch der Konsultor Augustin Delacroix gehörte, Jesuit und Rektor des römischen Collegium Germanicum, läßt sich derzeit nicht feststellen.<sup>43</sup> Offenbar haben die sogenannten „liberalen“ Konsultoren bei der Abstimmung eine wichtige Rolle gespielt, also etwa der angesehene Vulgata-Forscher Carlo Vercellone und Erzbischof Vincenzo Tizzani, Historiker und engagierter Jesuitengegner. Der Konsultor Gavino Secchi-Murro, Mitglied des Servitenordens, distanzierte sich nach 1850 immer mehr von den Intransigenten und votierte gegen die von diesen betriebene vollständige und absolute Verurteilung Günthers.<sup>44</sup>

Einige Personalentscheidungen der Indexkongregation haben offenbar einen Bezug zum Güntherprozeß. Den Abt Simplicio Pappalettere, in Rom stadtbekannt als Protektor Günthers, berief der Papst am 4. August 1855 zum Konsultor der Indexkongregation. Pappalettere ließ sich gleich den Bonner Güntherianer Don Anselmo Nickes, einen jungen Benediktiner in Rom, zum „Assistenten“ genehmigen, der also wie ein persönlicher Sekretär die Geheimakten und Voten der Indexkongregation einsehen durfte und nach Amtseid in die vertraulichen Angelegenheiten Pappaletteres eingeweiht wurde.<sup>45</sup> Im Monat Februar 1856 gewann D'Andrea den Tiroler Prälat Alois

<sup>43</sup> Das größte Talent unter den Jesuiten, Carlo Passaglia, sympathisierte mit Günther bei Gesprächen mit Baltzer und „mußte“ sich in der Augsburger Postzeitung v. 30. August 1854 distanzieren: Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 228 f. Um nicht den liberaler werdenden Passaglia zu D'Andrea an die Indexkongregation zu bringen, ernannte der Papst am 12. September 1854 G. Perrone zum Index-Konsultor (Archivio Vat., Protocollo Segr. di Stato, Bd. 225, Nr. 59771). Knoodt (Art. „Günther“, Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 10, 1879, S. 146–167, hier S. 158) formuliert mißverständlich, daß „der der Güntherschen Spekulation nicht abgeneigte Jesuit Passaglia aus der Indexkongregation entfernt und Perrone an seine Stelle hineingebracht“ wurde. Zu dem Flamen Augustin Delacroix (de la Croix) SJ (1791–1873) vgl. Hettinger, Franz: *Aus Welt und Kirche*. Freiburg 1897, Bd. 1, S. 94–101.

<sup>44</sup> Zu C. Vercellone (1814–1869) vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 335 (Lit.); zu V. Tizzani (1809–1892) vgl. Croce, Giuseppe M.: *Una fonte importante per la storia del pontificato di Pio IX e del Concilio Vaticano I: I manoscritti inediti di Vincenzo Tizzani*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 23 (1985), S. 217–279 (Einleitung); zu G. Secchi-Murro (1794–1868) vgl. Roschini, Gabriele M.: *Galleria Servitana*. Roma 1976, S. 543 f. Vercellone und Tizzani galten als „liberale“ Kleriker; vgl. Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 627 u. 636.

<sup>45</sup> Zu Pappaletteres (vgl. Anm. 22) Ernennung zum Indexkonsultor und zur Teilnahme an den Sitzungen vgl. [Anonym:] *Dante e la S. Congregazione dell'Indice*, in: *Civiltà Cattolica* 74/III (1923), S. 345–351; Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 269 (5. Dez. 1855 Geheimhaltungseid von Nickes als „Assistent der Kongregation“, d. h. des Konsultors Pappalettere). Zu Joh. Peter (Don Anselmo) Nickes (1825–1866), 1854 Benediktiner in Rom, vgl. Wenzel, Paul: *Der Freundeskreis um Anton Günther und die Gründung Beurons*. Essen 1965, S. 192–213. Am 4. Aug. 1855 (Anonym, s. o., S. 349) wurde auch Settimio M. Vecchiotti (1812–1888) Index-Konsultor, ehem. Internuntius im Haag, selbständiger Kopf und 1870 Infallibilitätsgegner. Vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 701; Ders., *Quellen* (wie Anm. 22), S. 290 f.

Flir als Konsultor, später ernannt zum Rota-Richter in Rom, Rektor des Priesterkollegs Santa Maria dell'Anima. Flir war kein Güntherianer, erkannte aber den durch eine Verurteilung der Lehren des Wiener Theologen entstehenden Schaden. Da er Deutsch las, bedeutete dies für D'Andrea eine wichtige Hilfe auch in der Günther-Sache; Flir bot auch Schwarzenberg seine Dienste an, um Günther zu retten.<sup>46</sup>

Als Ende 1856 das noch zu erwähnende Gutachten von Smith vorlag, ließen sich unterschiedliche Vorstellungen erkennen, wie man das Verfahren abschließen solle. Die Vorschläge reichten von einem „milden“ bis zu einem „harten“ Vorgehen gegenüber Günther. Die Vertreter der ersteren Richtung dachten an den Freispruch Günthers oder an ein Bücherverbot (Indizierung) mit dem mildernden Zusatz „donec corrigatur“, also mit der Aussicht, daß bei einer korrigierten Neuauflage der Bücher Günthers Name wieder vom Index verschwinde. Die „harte“ Gruppe wollte Günthers Lehren feierlich in einem päpstlichen Dokument (Enzyklika oder Breve) namentlich und einzeln bezeichnet verwerfen lassen, wobei also die verurteilten Lehren thematisch oder thesenhaft aufgezählt würden. Diesen Ausgang des Verfahrens gegen Günther verfolgten die deutschen Ultramontanen (Kard. Geissel, die Jesuiten und deren Anhänger). Diese Gruppe unterlag bei der Indexkongregation. Die „milde“ Lösung, erstrebt von den Güntherianern selber, von einigen ihrer deutschen Protektoren und von wohlwollenden Bekannten in Rom, erwies sich als unrealistisch und jedenfalls nicht mehrheitsfähig bei der Kongregation des „Index“. Für einen vollen Freispruch besaß die Gruppe der „Harten“ um Reisach zu viel Einfluß in Rom. Gegen das „mildere“ Bücherverbot „bis zur Verbesserung“ sprach auch das hohe Lebensalter Günthers, der kaum noch jahrzehntelang alle seine Bücher hätte umschreiben können, um römischen Zensurwünschen nachzukommen, die ihrerseits noch viele Jahre der Ausarbeitung bedurften. Der Hl. Stuhl hatte immer allergrößte Schwierigkeiten, seine Korrekturwünsche bei „milden“ Indizierungen mitzuteilen. Bis heute fehlen bekanntlich die römischen Vorschläge, wie man Descartes' Philosophie umdenken oder Giacomo Leopardis Gedichte umdichten solle; beide Autoren kamen posthum auf den „Index“ mit dem Zusatz „donec corrigatur“, und so steht es seither in den „Index“-Ausgaben, auch der letzten vatikanischen Edition von 1948.

Eine dritte Gruppe wünschte dagegen eine „einfache“ Indizierung, also ein Verbot der Werke Günthers durch ein gewöhnliches Dekret der Indexkongregation. Das Dekret bestimmte das Verbot der Lektüre, des Besitzes, der Verbreitung usw. der verurteilten Bücher ohne Angabe irgendeines Grundes. Dem Urteil konnte der Autor sich unterwerfen, was auf dem Dekret und später in den Ausgaben des „Index der verbotenen Bücher“ vermerkt wurde.

<sup>46</sup> Zu A. Flir (1805–1859), vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 238 f.; Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 118 (Hilfsangebot).

Auch die römischen Freunde Günthers haben offenbar die Vertreter dieses „Mittelfeldes“ unterstützt. Durch ein solches „einfaches“ Indexdekret blieb dem Autor jede ausdrückliche Verurteilung eines von ihm vertretenen Satzes, einer Lehre oder These erspart. Wenn keine „feierliche“ Verurteilung von Lehren durch eine Enzyklika oder ein Breve erfolgte, mäßigten sich auch die Sanktionen und Strafen bei möglichen Verstößen gegen die Verbote.

Selbstverständlich war jede, auch die „einfache“ Verurteilung durch Indexdekret, hart und stand in immer stärkerem Widerspruch zu neuzeitlichem Rechtsempfinden; sie barg unendlich viel Konfliktstoff, wie die Geschichte zeigt. Aber, die Situation schien den Beteiligten 1856 wie folgt: ein „mildes“ Urteil schied als unrealistisch aus. Unter den gegebenen Umständen kam es bestenfalls zu einem „einfachen“ Urteil (Indizierung), ansonsten zu einer „feierlichen“ Verurteilung durch Breve. So sahen es jedenfalls die Günther wohlgesonnenen Konsultoren und Kurialen Ende 1856. Deren Maxime: besser Stockschläge für Günther von der Index-Kongregation als ein Keulenschlag vom Papst, bestimmte mindestens ein halbes Jahr lang die Aktionen von Freund und Feind.

Das im Anhang publizierte Votum des offiziellen Verteidigers Günthers beim Verfahren vor der Index-Kongregation Bernard Smith, entwickelt gerade an den Argumenten der „Harten“ seine Verteidigungskonzeption. Smith machte, hier abgesehen von seinen inhaltlichen Anmerkungen zur Philosophie und Theologie von Günther, folgende konkrete Vorschläge: Günthers Werke verdienen mehr als eine „einfache Verurteilung“, aber ein päpstliches Breve sei zu viel. Es genüge ein Mittelweg („via di mezzo“): einfache Indizierung ohne Gründe (die man normalerweise den Bischöfen nicht bekanntgab) zusammen mit einem Mitteilungs-Rundbrief an die Bischöfe und der Aufforderung, aus den ihnen unterstellten Lehranstalten die Werke Günthers zu entfernen.

Das Votum von Smith unterläuft die Argumente der „Harten“ und tut, als ob seine Vorschläge deren Forderungen entsprächen. In Wirklichkeit schlug Smith nur eine einfache Indizierung vor, die der Hl. Stuhl durch Rundbrief mitteilen solle. Seinen Antrag nannte Smith einen „Mittelweg“ zwischen einfacher und feierlicher Verurteilung und verdeckte damit die Tatsache, daß er eine nur bezüglich der Bekanntmachung modifizierte „einfache“ Verurteilung forderte.

Das Votum von Smith richtete sich gegen die Befürworter einer „feierlichen“ Verurteilung Günthers (z. B. Reisach), die ein „einfaches“ oder mildes Urteil mit dem Argument ablehnten, der „Index“ habe in Deutschland kaum Ansehen, eine Indizierung nehme man nicht mehr ernst. Diese partiell richtige Beobachtung konnte in Rom den falschen Eindruck erwecken, es gäbe damals (1856) an deutschen Seminarien oder theologischen Ausbildungsstätten Vorlesungs- und Schulbücher, die auf dem römischen Index standen, wogegen angeblich nur römische Enzykliken helfen könnten. Das von Smith vorgeschlagene Zirkularschreiben an die Bischöfe sollte dem Argument der Gegner die Spitze nehmen.

Will man das Votum von Smith als Verteidigungsschrift für Günther betrachten, so lassen sich einige Schwächen nicht übersehen. Smith schlug ein Rundschreiben an die Bischöfe vor, wonach diese das Dozieren von Günthers „System“ untersagen sollten. Dies ging über ein Bücherverbot hinaus und schuf neuen Konfliktstoff, solange man das „System“ Günthers nicht klar definierte. Außerdem stimmt im Votum von Smith nicht das Verhältnis zwischen Schwere der Irrtümer und Strenge der Verurteilung. Der zweite (hier nicht mitgeteilte) Abschnitt des Votums hielt einige Lehren Günthers für so gefährlich und zerstörerisch, ja für noch schlimmer als die angeblich durch päpstliches Breve verurteilten Einzelirrtümer des Georg Hermes, daß nur eine Verurteilung in Frage komme. Den Irrtümern, so konnte man gegen Smith argumentieren, die verheerender waren als andere durch feierliches Breve bereits verurteilte Lehren, sollte man ebenfalls ein feierliches Dokument entgegensetzen; das hätte den Relationen mehr entsprochen als ein Indexdekret.

Der Konsultor Trullet hatte durch sein gegen Smith gerichtetes Sondervotum vom 28. November 1856 schon zu erkennen gegeben, daß das Gutachter-Gefecht der schriftlichen und der bei der Konsultorensitzung mündlich vorgetragenen (und teilweise schriftlich nachgereichten) Voten Spannung versprach. Diese Versammlung der Konsultoren der Index-Kongregation fand am 1. Dezember 1856 statt. Den Verlauf der Debatte und die Teilnehmerzahl kennt man nicht, außer daß Abt Pappalettere fehlte.<sup>47</sup> Die Kardinäle faßten auf ihrer Sitzung vom 8. Januar 1857 einstimmig den Beschluß, der vom Papst sogleich approbiert wurde: Günthers Werke werden verurteilt durch Indexdekret. Die Veröffentlichung der Indizierung wird so lange suspendiert, bis Günther Gelegenheit zu einer schriftlichen Unterwerfung unter das Urteil hatte. Falls Günther sich der Sentenz nicht unterwerfe, sollte ein Rundschreiben an die deutschen Bischöfe die einzelnen verurteilten Lehren Günthers bekanntgeben.

Kleutgen informierte gleich seine Bekannten in Deutschland über die zu erwartende Veröffentlichung des Urteils. Nach Kleutgen verstieß Günther sogar gegen definierte Glaubenslehren und schrieb Dinge, die „das Dogma verletzen“.<sup>48</sup>

Güntherfreundliche Konsultoren gewannen der Niederlage Positives ab. Pappalettere schrieb im Januar 1857 an Günther, die Indexkongregation habe mit dem Beschluß den Autor „fast beispiellos milde und rücksichtsvoll behandelt“.<sup>49</sup> Ein weiterer Konsultor, Prälat Flir, schrieb: „Die Katastrophe

<sup>47</sup> Es wird auch das Sitzungs-Datum 3. Dezember 1856 überliefert: Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 314. Pappalettere war damals „consultore assente“: Anonymus (wie Anm. 45), S. 349. Zum Gegengutachten von Trullet s. o. Anm. 41.

<sup>48</sup> Kleutgens Brief an Christoph Bernhard Schlüter, Rom 10. Januar 1857, in: Deufel, Kirche (wie Anm. 9), S. 245.

<sup>49</sup> Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 329. Vgl. das beschwichtigende, für die Argumentation von Pappalettere und Smith bezeichnende „Sendschreiben der [deutschen] günterfreundlichen Benediktiner in Rom an die Anhänger jenseits der Alpen

der Günther'schen Angelegenheit ist Euch längst bekannt. Der Papst wurde hier zu weit strengeren Maßregeln von Einzelnen stimuliert; aber bei seiner Herzensgüte und bei seinem unverkennbaren Freisinne wählte er die allermildeste Behandlung, so daß der Modus der Verurteilung hier als eine ungewöhnliche und ehrenvolle Auszeichnung erschien.<sup>50</sup>

Die römischen Güntherfreunde versuchten Anfang 1857, Schlimmeres zu verhindern. Sie befürchteten, Günther und seine Anhänger könnten sich durch die Verurteilung provozieren lassen und in Opposition gehen. Aus Rom kam von dieser Seite darum laufend Beschwichtigung; man spielte das Indexdekret herunter, nannte es „mild“ und drängte darauf, alle Hauptvertreter der Schule sollten sich unterwerfen. Dr. Nickes aus St. Paul in Rom machte sich zum besonders aktiven Sprecher dieser römischen Gruppe. Tatsächlich richteten Günther, Knoodt, Baltzer und andere Anhänger devote Submissions-Episteln an den Papst oder an die Kongregation. Kardinal D'Andrea publizierte darum das Dekret (17. Februar 1857) mit dem in der vierhundertjährigen Indexgeschichte einmaligen Zusatz, Günther habe sich am 10. Februar „aufrichtig, fromm und löblich unterworfen“ (ingenue, religiose ac laudabiliter se subjecit“). Die Unterwerfungen hatten den Güntherianern in Rom eine kleine Verschnaufpause vor ihren Verfolgern gebracht. Als Günthers baldige Unterwerfung in Rom bekannt wurde, meldete Dr. Nickes von dort: „Ich sehe in der Niederlage [Günthers] den glänzendsten Sieg [Günthers]. Christus eroberte sterbend der toten Welt das unvergängliche Leben, geschlagen und besiegt errang er die wunderbarste, nie welkende Siegespalme. Ähnliches meine ich hier erkennen zu dürfen. [...] Besiegt hat er [Günther] den rühmlichsten Sieg errungen; von der Niederlage wendet er sich nun zum Triumph.“<sup>51</sup>

In theologisierender Lyrik verschlüsselte sich hier der Versuch, als Erfolg zu würdigen, daß die Veröffentlichung eines antigüntherischen Breve nun glücklich verhindert sei. Die späteren Aktivitäten von Kardinal Geissel und Westhoff in Rom beweisen, daß Nickes sehr wohl die damalige Lage (Februar/März 1857) erkannte. Seine Folgerung, daß in dieser Situation konkret nichts zu unternehmen sei als „alles erdulden“, hat später Kritik hervorgerufen. An den Prager Kanonikus Greif formulierte er: Beim Prozeß gegen Günther sei „alles geschehen, um die deutsche Spekulation zu retten; erst, als man einsah, daß dies unmöglich [sei], war man darauf bedacht, daß die Verurteilung [Günthers] in der mildesten Form geschehen möchte. Propositionen [= Lehrsätze] durften nicht aufgestellt werden. Sie würden den Meister für alle Zukunft gebrandmarkt haben [...]. Am schwersten aber fiel

---

mit der Aufforderung zur vollen Unterwerfung“ (Rom, 16. Febr. 1857), in: Winter, Eduard: Die geistige Entwicklung Anton Günthers und seiner Schule. Paderborn 1931, S. 275–277.

<sup>50</sup> Flir, Alois: Briefe aus Rom. 2. Aufl. Hrsg. v. Ludwig Rapp. Innsbruck 1864, S. 72 (Brief v. 8. März 1857).

<sup>51</sup> Nickes an Knoodt 3. Febr. 1857, in: Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 323 f.

hier der Umstand in die Waagschale: „Wenn Propositionen, so auch ein Breve“. Ein Breve aber hat eine schreckliche Wirkung und gleicht einer Verketzerung. Und, was wohl zu bedenken ist, ein Breve kann von keinem folgenden Papste aufgehoben und ungültig gemacht werden. Es würde den Gegnern in Deutschland sehr wohl gefallen haben, wenn sie ein Breve hätten erwirken können. [...] Es hängt jetzt alles daran, daß die Schüler und Freunde Günther's ruhig fortarbeiten, Alles ertragen, Alles erdulden.“<sup>52</sup>

Getreu dieser Maxime unterdrückte Günther sofort sein bereits vollständig gedrucktes neues Buch „Lentigos und Peregrins Briefwechsel“: Kardinal Schwarzenberg kaufte die gesamte Auflage auf und ließ sie vernichten.<sup>53</sup> Günther schnitt sich sozusagen selber einen Finger ab, um sich nicht den Arm abschlagen zu lassen. Er wollte durch dieses erneute sacrificium intellectus jeden Vorwand nehmen, den der Papst eventuell zur Abfassung eines Verurteilungsbreves benützen könnte.

### Geissels Triumph 1857

Im Monat März 1857 fuhr Kölns Kardinal Geissel nach Rom. Es handelte sich um eine längst überfällige Reise, weil protokollarische Details der Kardinalsernennung von 1850 noch ausstanden (Besitznahme der römischen Titelkirche usw.).

Dr. Westhoff, Präses des Kölner Priesterseminars und Initiator des 1852 eröffneten Güntherverfahrens, begleitete Geissel nach Rom. Westhoff verlangte im Auftrag seines Erzbischofs mündlich bei dem Präfekten der Index-Kongregation, Kardinal D'Andrea, eine päpstliche Enzyklika mit Angabe der heterodoxen Lehren Günthers, weil die deutschen Bischöfe mit der einfachen Indizierung Günthers nichts anfangen könnten. D'Andrea erwiderte kategorisch, dies „werde nie und nimmer geschehen; die Bischöfe sollten daher derlei Gedanken und Wünsche ganz aufgeben. Die Indizierung der Güntherschen Schriften müsse genügen, und dabei werde es sein Verbleiben haben“.<sup>54</sup>

Nach diesem Hinauswurf versuchte es Geissel selber bei der Index-Kongregation. Im Zusammenhang mit dem römischen Konsistorium (15. März 1857) ernannte der Papst Geissel zum Titelpriester einer stadtrömischen Kirche (19. März 1857) und traditionellerweise am gleichen Tage zum Mitglied von vier römischen Kardinals-Behörden, darunter auch der Kongrega-

<sup>52</sup> Nickes an Dr. Laurenz Greif v. 23. Febr. 1857: Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 138.

<sup>53</sup> Vgl. Günther, Anton: Späte Schriften. Lentigos und Peregrins Briefwechsel und Anti-Savarese. Hrsg. v. Johann Reikerstorfer. Wien 1978. Als man die Indizierung als das kleinere Übel ansah, als „Aderlaß“, befürchtete Günther schon „meine Enthauptung“, Knoodt, Artikel ‚Günther‘ (wie Anm. 43), S. 158.

<sup>54</sup> Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 372.

tion des Index. Bei dessen Leitern, Kardinal D'Andrea und Pater Modena, leistete Geissel sogleich den üblichen Geheimhaltungseid.<sup>55</sup> Geissel konnte sich davon überzeugen, daß Indexkongregation und Kurie zwar dem deutschen Druck Rechnung getragen und Günther mundtot gemacht und in geistige Fesseln geschlagen hatten, daß man dort aber nicht bereit war, ein päpstliches Breve zu liefern, das dem Kölner Kirchenmann sozusagen auch noch das Haupt des Verurteilten auf Tablett legte.

Geissel brauchte für sein Vorhaben den unmittelbaren Zugang zum obersten Souverän und die Entscheidung auf höchster Ebene, beim Papst. Vorbei an Indexkongregation und Verwaltung, direkt bei Pius IX. erreichte Geissel, gut beraten von Kardinal Reisach und unter Mithilfe von Pater Kleutgen, die feierliche Verurteilung Günthers.

Geissel hatte plausible Gründe für seinen Antrag beim Papst (16. April 1857): Rom habe einfach, aber nicht feierlich gegen Günther geurteilt, so daß Geissel nichts gegen die Anhänger unternehmen könne und der soeben begrabene Hermesianismus als Güntherianismus wiederauflebe. Weil Geissel aber mehr wolle, halte man ihn nicht für römisch, sondern ultrarömisch und päpstlicher als den Papst (*nos non tantum romanos esse, sed ultraromanos et papaliores quam Papam ipsum*). Geissel bestellte deshalb ein an ihn adressiertes spezielles Papstschreiben (*per Litteras apostolicas speciales mecum communicetur*) mit Aufzählung der Einzelirrtümer Günthers (*saltem praecipua circa quae Guntherus erravit capita, vel objecta, distincte indicentur*) und mit Auftrag an Geissel, das Dozieren von Günthers Lehren zu unterbinden.

In Bologna residierte als Erzbischof der enge Vertraute Geissels, Kardinal Viale Prelà, bis 1856 Nuntius in Wien und einer der effizientesten Gegner Günthers.<sup>56</sup> Immer wieder spekulierte man darüber, ob Viale bei der Entstehung des in Bologna vom Papst ausgestellten Breve einen Anteil hatte, – eine bis heute nicht befriedigend beantwortbare Frage. Geissel erreichte, daß der Papst während einer Staats-Reise durch die Romagna das sogenannte Bologneser Breve unterschrieb. Dieses an Kardinal Geissel gerichtete Breve „*Eximiam Tuam*“, datiert aus Bologna (15. Juni 1857), enthält die feierliche Verurteilung einiger Günther zugeschriebener Lehren.

<sup>55</sup> Schreiben Geissels an den Papst v. 16. April 1857 Hist. Archiv Erzb. Köln CR 10.5,3 mit dem unten zu erwähnenden Antrag auf ein Breve sowie dem Bericht über die Eidesleistung bei der Indexkongregation, nachdem Geissel am 19. März 1857 zum Mitglied der vier Kongregationen des Konzils, der Riten, des Index und der Regularendisziplin ernannt worden war.

<sup>56</sup> Zu Michele Viale Prelà (1799–1860) vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 527f. Rauscher und Viale „bestimmten“ angeblich 1857 den Papst zu dem Breve gegen Günther: Knoodt, Artikel ‚Günther‘ (wie Anm. 43), S. 159. Geissel, unterstützt von Reisach, „bewirkte“ das Breve, sagt Roger Aubert in: Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. v. Hubert Jedin. Bd. VI/1. Freiburg/Basel/Wien 1971, S. 456. Zur Vorarbeit Kleutgens 1857 vgl. Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 367.

Das Bologneser Breve „Eximiam Tuam“<sup>57</sup> als Äußerung des päpstlichen Lehramtes gehört zu den bedeutsamsten doktrinenen Dokumenten Pius' IX., geschrieben sozusagen mit deutscher Feder, und es zählt zu den größten Erfolgen des Geisselschen Regimes in Köln.

Mit feierlichen Worten erklärt der Papst wahrheitswidrig gleich zu Beginn: „Nachdem wir von mehreren angesehenen deutschen Bischöfen, Unseren Brüdern, erfahren hatten, daß in den Werken Günthers nicht wenig enthalten sei, was nach ihrer Meinung der Reinheit des Glaubens und der katholischen Wahrheit zum Schaden gereiche, haben Wir der Indexkongregation aufgetragen, ihrer Gewohnheit gemäß die Werke Günthers einer genauen und gewissenhaften Untersuchung, Erwägung und Prüfung zu unterwerfen.“<sup>58</sup> Das Gegenteil entspricht der Wahrheit: nicht von mehreren Bischöfen und nicht von einem, sondern von keinem Bischof hatte der Papst etwas über Günther „erfahren“, als im März 1852 die Prozedur bei der Indexkongregation anhub. Das Schreiben der Münchener Nuntiatur, das das Verfahren auslöste, entstand nur aufgrund eines einzigen Briefes eines einzigen Priesters. Ein einziger deutscher Bischof hat nicht vor, sondern nach Eröffnung des Verfahrens beim Papst auf Verurteilung Günthers schriftlich gedrängt, Kardinal Geissel, wozu man die wohl mündlichen Anträge Kardinal Rauschers hinzurechnen kann. Diesen angeblich „mehreren“ Bischöfen standen mindestens ebensoviele Bischöfe entgegen, die Günther protegierten bzw. sich für ihn einsetzten. Die römischen Eingeweihten wußten, daß der ganze Prozeß auf die Anzeige des Weltpriesters Westhoff zurückging, der mit seinem Freund Pfarrer Wenger kooperierte, nicht auf die Klage eines Bischofs.<sup>59</sup>

<sup>57</sup> Text: *Acta Sanctae Sedis* 8 (1874), S. 445–448; zahlreiche weitere Drucke. Übersetzungen: L'Univers, Paris, Nr. 128 v. 12. Sept. 1857, Titelseite (fast komplette frz. Übers.); „Deutschland“ (ehem. „Deutsche Volkshalle“), Frankfurt, Beilage Nr. 199 v. 3. Sept. 1857 (vollständige deutsche Übers.); daraus schöpft Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 299 (zwei Sätze in Übers.); [Anonym:] Das neueste päpstliche Breve gegen den Güntherianismus, in: *Der Katholik*, N. F. 16 (1857), S. 145–156; 241–247 (einige Sätze in deutscher Übers.); Pesch, Christian: *Das kirchliche Lehramt und die Freiheit der theologischen Wissenschaft*, in: Pesch, Christian: *Theologische Zeitfragen*. Freiburg 1900, S. 1–66, hier S. 52 (lange Passage des Breve in deutscher Übers.); [Anonym:] Studien über den Index, in: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 4 (1859), S. 509–582, hier S. 573 (kurze Passage von 8 Zeilen in deutscher Übersetzung nicht aus dem Latein, sondern aus der französischen Vorlage: *Études sur l'Index*, in: *Analecta Juris Pontificii*. 4e Série 1859/1860, Sp. 1401–1446, hier Sp. 1444).

<sup>58</sup> Breve „Eximiam Tuam“: „ubi primum a pluribus [...] Antistitibus accepimus“ usw.; dann: „nulla interposita mora eidem Congregationi commisimus, ut ex more opera eiusdem Güntheri accurate [...] examinaret“. Übersetzung nach Pesch (wie Anm. 57).

<sup>59</sup> Kleutgen schrieb (10. Januar 1857), daß nicht Bischöfe die Klage gegen Günther einreichten: „Auf geradem und legalem Wege (durch die Nuntiatur) haben Priester (und zwar Weltpriester) die Anzeige [...] an den hl. Stuhl gehen lassen. Bischöfe haben gelegentlich [!] ähnliche [!] Befürchtungen ausgesprochen [!] und die Wichtigkeit der Sache hervorgehoben“: Deufel, *Kirche* (wie Anm. 9), S. 246.

Das Breve vom 15. Juni 1857 geht dann auf Zweck und Tragweite der vorausgegangenen Indizierung vom 8. Januar 1857 ein. Das Dekret mit Bücherverbot (ohne Angabe verbotener Lehren) mußte durchaus genügen (plane sufficere) zur Beantwortung der ganzen Frage, so sagte das Breve, daß nämlich kein Katholik die in den Güntherschen Büchern enthaltene Lehre für rechtgläubig halten, sie verteidigen oder ihr Vorschub leisten dürfe.

Nach dieser Logik wäre das Breve völlig überflüssig, weil ja das Dekret völlig ausreichte auch zum Verbot der Lehre. Das Breve widersprach der Sache nach den vorher angestellten Überlegungen über den Unterschied von Dekret und feierlichem Breve. Dieser sonderbar klingende Befund scheint mit den Gedankengängen von Kardinal Reisach zusammenzuhängen. Für ihn hatten Dekrete einer römischen Kongregation in Deutschland zu wenig Ansehen; also, so bleibt zu vermuten, wollte er sie aufwerten und in die Nähe der Autorität eines päpstlichen Breve heben. Der Papst folgte offenbar dieser Logik und erklärte: das Index-Dekret (und damit indirekt auch andere Dekrete) „hatte an sich eine solche Tragweite, daß niemand glauben konnte, es stände ihm noch frei, in dem, was Wir bestätigt haben, noch irgendwie anderer Meinung zu sein“.<sup>60</sup>

Aus diesem besonderen Grund eignete sich das gegen Günther gerichtete Breve später als Argumentenarsenal für diejenigen Ultramontanen, die nicht nur päpstliche Enzykliken, sondern auch „die Lehrentscheidung der römischen Kongregationen“ für so verpflichtend hielten, daß diese eine „Unterwerfung des Verstandes“<sup>61</sup> verlangen. Kardinal Reisach hat die Aufwertung der Kongregationsdekrete auch in das von ihm mitgestaltete Breve „Tuas libenter“ vom 21. Dezember 1863 (wegen Döllinger und der Münchener Gelehrtenversammlung) hineingebracht.<sup>62</sup>

Weil das Indexdekret im Sinne des Breve gerade *nicht* völlig ausreichte, zählt der Papst einige Themen auf und erklärt, bei deren Behandlung verfehle sich Günther. Beispielsweise gebe er bei der Darlegung der Lehre vom einen Wesen Gottes in drei Personen eine Erklärung, die schwer irre. Der Papst teilt freilich nicht mit, worin der Irrtum bestand und wo man ihn finden könne, ob auf allen Seiten des Werkes von Günther, in einem bestimmten Buche, oder in einer bestimmten Zeile. Die sechs Themenkreise, bei deren Erörterung Günther abirre, umfaßten laut Breve auch die Magd-Rolle der Vernunft gegenüber dem Glauben und die anthropologische Frage der Leib-Seele-Lehre.

Insgesamt zählt das Breve an Kardinal Geissel die Lehrkapitel und Themen, bei denen Günther angeblich irrte, schon weit detaillierter auf, als es

<sup>60</sup> Breve „Eximiam Tuam“, Übersetzung nach Pesch (wie Anm. 57), S. 52.

<sup>61</sup> Pesch, Lehramt (wie Anm. 57), S. 53. Ähnliche Argumentation mit Berufung auf das Güntherbreve bei Scheeben, Matthias Joseph: Handbuch der katholischen Dogmatik. Bd. I, 2. Aufl., hrsg. v. Martin Grabmann. Freiburg 1948, S. 263 (Nr. 569); Heinrich, Johann Baptist: Dogmatische Theologie. Bd. 2, 2. Aufl. Mainz 1882, S. 533.

<sup>62</sup> Dieser Abschnitt, in: Enchiridion Symbolorum. Hrsg. v. Henricus Denzinger u. Adolfus Schönmetzer. 36. Aufl. Barcinone u. a. 1976, Nr. 2875.

in dem Breve gegen Günther vom 30. März 1857 an Fürstbischof Förster von Breslau geschah. Dieses Breve, entstanden als Antwort auf die Frage nach Aufschlüsselung der römischen Pauschalverurteilung, listete bloß die Stoffgebiete (Traktate) auf, bei deren Diskussion Günther angeblich irrte oder nicht genügend verstanden hatte (*neque satis intellexit*). Trotz dieser detaillierten Auflistung bleiben freilich auch die in dem entscheidenden Breve an Geissel angegebenen Lehrpunkte ganz vage und ungenau und sind jedenfalls „nicht sehr präzise, sondern ziemlich allgemein“.<sup>63</sup> Sie sind immerhin das Präziseste, was der Hl. Stuhl 1857 zu den angeblichen Irrtümern Günthers erklärte.

Zu den wichtigen und dogmenhistorisch interessanten Details des Breve „Eximiam Tuam“ gehört auch der Rekurs auf das Konzil von Vienne aus dem Jahre 1312 über die Leib-Seele-Lehre mit der 1857 zum ersten Male päpstlich verkündeten Formel, die Seele sei „unmittelbare Form“ des Leibes. Gegen diese nun erstmals als „katholische Doktrin“ mit Anspruch auf Verbindlichkeit vorgetragene Lehrformel von 1857 hatte Günther angeblich *vorher* verstoßen. Selbst in diesem detailliertesten Lehr-Punkt des Breve blieben Unklarheiten, etwa jene, ob die Lehre von der Seele als „unmittelbarer“ Form des Leibes nun definitiv-verbindlich die Konzilslehre (die Seele ist „für sich“ Form des Leibes) ersetze, zwingend interpretiere oder nur unverbindlich umschreibe. Als einer der Güntherianer, der Bamberger Theologieprofessor Georg Karl Mayer, eine ausführliche Anfrage zur Hermeneutik der vom Papst neu formulierten Sentenz an den Hl. Stuhl richtete, antwortete dieser nicht.

Direkt richtete sich das Breve „Eximiam Tuam“ gegen Günther, aber indirekt bedeutete es einen Schlag gegen die Indexkongregation und ganz besonders ihren Präfekten, Kardinal D’Andrea. Das Bologneser Breve zeigt, wie der Stern dieses „liberalen“ Kardinals am kurialen Himmel zu sinken begann, lange vor dem Eklat von D’Andrea’s „Flucht“ aus Rom und vor seiner Suspension durch den Papst. Darüber hinaus stieß das Breve viele Katholiken vor den Kopf, vor allem die Freunde Günthers wie etwa Kardinal Schwarzenberg, die autoritative Lehrinterventionen in diesem Zusammenhang ohne ausreichende Stützung auf Dogmen für schädlich hielten.

Bei seinen Weihnachtsglückwünschen 1857 für Kardinal Viale Prelà von Bologna resumierte der Kölner Kardinal Geissel auch seine Erfolge des ablaufenden Jahres: das Apostolische Breve an Geissel habe die Lehre Günthers „für immer erdrückt“.<sup>64</sup>

Geissels Siegesgewißheit hatte gute Gründe. Das Breve an den Kölner Kardinal diene als Freibrief für weitere Repressionen gegen die Anhänger Günthers. Sie alle sollten auf den „Index“: „Die Gegner [Günthers] haben

<sup>63</sup> Pritz, Josef: *Glauben und Wissen bei Anton Günther*. Wien 1963, S. 58; vgl. Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 367 f.; zum päpstl. Breve v. 30. März 1857 vgl. Franz, Baltzer (wie Anm. 7), S. 133 f.

<sup>64</sup> Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), S. 301.

den unbeugsamen Willen, alles aufzubieten, bis die Schriften aller Güntherianer, selbst die Veith's nicht ausgenommen, auf dem Index stehen“, so meldete Nickes schon im August 1857.<sup>65</sup>

### Indizierungen und Konzilsbeschlüsse

Dr. Nickes und die Gebrüder Wolter in Rom, darunter die späteren Erzäbte von Beuron, drängten darauf, daß die Güntherianer ihre Gegner auf den „Index“ brächten. Nickes schrieb 1858 gegen den Norditaliener Francesco Lavarino, der zum Lobe der Immaculata-Lehre die Gottmenschlichkeit (Theandria) Mariens verkündete. Die Entrüstung der Günther-Freunde fand bei Kardinal D'Andrea Gehör, und er ließ das Buch 1859 indizieren.<sup>66</sup> Baltzer hatte schon Ende 1853 die Immaculata-Spekulation des Paderborner Professors H. Oswald (Blut und Milch der Jungfrau Maria „präsent“ in der Eucharistie) für Kardinal D'Andrea exzerpiert, der dann Ende 1855 die Indizierung dieser „Mariologie“ unterschrieb.<sup>67</sup> Für einige liberale Katholiken und Güntherianer entwickelte sich das Lehrgebaren der „Orthodoxie“ zu einer Farce, die man auf den „Index“ setzen müsse. Zu den Auswüchsen der „Orthodoxie“ gehörte für sie außer der „Mariologie“ auch der Index selber und das Breve des Papstes gegen Günther, und Knoodt wünschte darum, „daß der h. Vater diesen seinen [Bologneser] Brief samt der Arbeit der Indexkongregation auf den Index setzt“.<sup>68</sup>

Mit den zunächst absurd klingenden Wünschen formulierten die Güntherianer gleichzeitig die realistische Einsicht, man könne die orthodoxe Repression nicht mit ihren eigenen Mitteln unterdrücken und Günther-Gegner wie die Jesuiten Perrone oder Kleutgen mit dem „Index“ schlagen. Die Verurtei-

<sup>65</sup> Schreiben von Dr. Nickes, 24. August 1857; Knoodt, Art. ‚Günther‘ (wie Anm. 43), S. 159. Zu den Bemühungen Schwarzenbergs bei Kardinal D'Andrea zur Verteidigung von Veith vgl. Winter, Domprediger (wie Anm. 4), S. 174–178.

<sup>66</sup> Vgl. Lavarino, Francesco: *La mia opinione intorno alla Teandria di Maria Vergine e della Chiesa cattolica*. Vercelli 1857; [Nickes, Anselmo:] *Ein philosophisches Nordlicht in Italien*, in: *Stimmen aus Rom. Von den Benediktinern in St. Paul. Schaffhausen 1860*, S. 406–426. Der Artikel erschien 1858 in der Wiener Kirchenzeitung, spottet über den Kantianer („Nordlicht“) Lavarino und berichtet im Nachtrag (S. 424: „Dezember 1859“) über das Index-Dekret v. 11. April 1859. Weiteres vgl. Wenzel, Anliegen (wie Anm. 4), S. 66; Wenzel, Freundeskreis (wie Anm. 45), S. 306, 349 f. Zu F. Lavarino (geb. 1832), Literaturprofessor in Vercelli und liberaler Katholik, vgl. Dionisotti, Carlo: *Notizie biografiche dei Vercellesi illustri*. Biella 1862; hier nach: *Archivio Biografico Italiano*. München 1988, Mikrofiche 556, Bild 218–220.

<sup>67</sup> Vgl. Oswald, H[einrich]: *Dogmatische Mariologie*. Paderborn 1850 (dort S. 182 zur Anwesenheit des „Herzblutes“ Mariens und „ihrer jungfräulichen Muttermilch“ in der Eucharistie); zu Baltzers Exzerpten hieraus für Kard. D'Andrea vgl. Melzer, Baltzer (wie Anm. 4), S. 189; Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 293; Reusch, Index (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 1156 f.

<sup>68</sup> Knoodt an Günther, 10. Sept. 1857, in: Wenzel, Freundeskreis (wie Anm. 45), S. 315.

lung Kleutgens durch die römische Inquisition zu einigen Jahren Haft „wegen formaler Häresie“ (so Kleutgen selber) haben jedenfalls nicht die Güntherianer eingefädelt.<sup>69</sup> Kleutgen wurde 1859 Opfer einer römischen Klosteraffäre, in der es nur vordergründig um sexuelle Not, angebliche Giftmischerie und Teufelsspuk ging. In Wirklichkeit benutzte die antijesuitische Gruppe um Erzbischof Hohenlohe den angeblichen Giftmordversuch an dessen Verwandter in Rom, der Nonne Aloysia Maria alias Fürstin Katharina von Hohenzollern, geborenen Prinzessin Hohenlohe-Schillingsfürst, der späteren Gründerin von Beuron, um den Jesuiten einen Denkmittel zu verpassen: die Hyper-Orthodoxie in der Person des Pater Kleutgen schlug man mit der päpstlichen Inquisition. In der Muße von Haft und Verbannung aus Rom konnte Kleutgen die bekannten antigüntherischen Passagen für die Neuauflage seiner berühmten „Theologie der Vorzeit“ vorbereiten, die in der Erstauflage fehlten.<sup>70</sup>

Spätestens ab Frühjahr 1858 planten Günthergegner neue Maßnahmen gegen Anhänger von Günther, als Seminarpräses Westhoff in Köln an Exzerpten aus einer Schrift von Knoodt arbeitete, die später auf dem Index erschien. Ungefähr gleichzeitig traf eine Anzeige bei der Indexkongregation ein, gerichtet gegen ein Buch von 1852, geschrieben von dem früheren Juden, inzwischen Katholik gewordenen Arzt und Philosophen Dr. Leopold Trebisch aus Wien.<sup>71</sup> Dieser treue Güntherianer fiel in Rom zunächst nicht sehr hart, sondern wurde erst einmal sanft aufgefangen vom Netz der den Güntherianern wohlgesonnenen Leitung der Indexkongregation. Kardinal D'Andrea und der ihm nahestehende Indexkonsultor Carlo Vercellone befürchteten den Versuch der Günthergegner, „die h. Congregation [des Index] zum Werkzeug ihrer Leidenschaften und persönlichen Interessen zu machen“,<sup>72</sup>

<sup>69</sup> „Denn das würde uns doch nicht gelingen, die Schriften eines Perrone, Kleutgen und Genossen auf den Index zu bringen. Ich wenigstens werde mich an dieser Hetzjagd nicht beteiligen“: Knoodt an Günther, 22. Febr. 1858, lt. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 403. – Kleutgen: Vom Sanctum Officium „wurde ich ob formalem haeresim verurteilt“: Deufel, Kirche (wie Anm. 9), S. 59; vgl. Römische Quartalschrift 72 (1977), S. 269 (Textfragen u. a.). Zu Katharina von Hohenzollern, zur Affäre im röm. Kloster S. Ambrogio u. den Konsequenzen für Kleutgen vgl. Deufel, a. a. O., S. 56–66; Wenzel, Freundeskreis (wie Anm. 45), S. 359–381; Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 242–244; zu den (verschollenen?) Quellen vgl. Schwedt, Herman H.: Rezension, in: Römische Quartalschrift 82 (1987), S. 292–298.

<sup>70</sup> Vgl. Kleutgen, Joseph: Zu meiner Rechtfertigung. 2. Heft der Beilagen zu den Werken über die Theologie und Philosophie der Vorzeit. Münster 1868, S. 4; Schäfer, Theo: Die erkenntnistheoretische Kontroverse Kleutgen-Günther. Paderborn 1961, S. 46 f.

<sup>71</sup> Titel des Buches: Die christliche Weltanschauung in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben. Wien 1852. Vgl. Wenzel, Anliegen (wie Anm. 4), S. 113–116; Mann, Erwin: Die Wiener theologische Schule A. Günthers im Urteil des 20. Jahrhunderts. Wien 1979, S. 25 (ob die dort erwähnte Arbeit über Trebisch von E. Bunell, USA, abgeschlossen ist, stellte Verf. nicht fest). Trebisch stand mit Dr. Flir in engem Briefwechsel; vgl. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 247 u. 424. Er korrespondierte 1853 mit Pappalettare; vgl. Wenzel, Freundeskreis (wie Anm. 45), S. 141.

<sup>72</sup> Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 408.

und versuchten, dies zu hindern. Nickes regte an, Trebischs Buch in italienischer Übersetzung zu verbreiten, um besser dessen gut katholischen Inhalt bekanntzumachen. Die Kardinäle der Indekskongregation beschlossen am 19. August 1859 einstimmig, zu Trebisch und zu den laut Wiener Meldung in den deutschen Diözesen noch verbreiteten Irrlehren Günthers die Ansicht des Kölner Kardinals zu hören. Auf die Anfrage des Kongregationssekretärs P. Modena (28. August 1858) antwortete Geissel mit einem scharfen Gutachten, angefertigt von Westhoff, und forderte die Indizierung von Trebisch und von Knoodt. Diese Mitteilung Geissels<sup>73</sup> an Modena gelangte so zeitig an die Indekskongregation, daß die Kardinalssitzung vom 11. April 1859 das Buch von Trebisch auf den „Index“ setzte, während der ebenfalls von Geissel inkriminierte Knoodt vorerst noch unbehelligt blieb.

Das von Nickes in Rom ab 1857 angeregte Konzept der Vorwärtsverteidigung hat die deutschen Güntherianer nicht überzeugt. Laut Nickes sollten sie die Schriften ihrer Gegner beim „Index“ anzeigen, sodann ihre eigenen Bücher, sofern man sie nach Rom denunziert hatte, in Italien (übersetzt) verbreiten. Nickes klagte später über die Tatenlosigkeit etwa von Trebisch, dessen italienische Edition er vergeblich urgirt hatte, um der Denunziation in Rom gegenzusteuern.<sup>74</sup> Ob die Strategie dieser von Nickes vorgeschlagenen Verteidigung den Güntherianern mehr genutzt hätte, bleibt fraglich. Denn hinter der Übersetzungsidee stand die Vorstellung, bei den Konflikten um Günther handele es sich um eine philosophische oder theologische Fachfrage, vorgetragen in deutschen Büchern, für deren Verständnis man die Sprache lesen müsse. Diese Vorstellung traf, was die Verteidigung der Güntherianer anbelangt, nur teilweise zu. Ohne Deutsch zu sprechen, haben D'Andrea, Modena, Trullet und andere Italiener zur Verteidigung der Güntherianer mehr beigetragen als die Deutschen Kleutgen oder Patscheider. Es handelte sich bei dem theologisierenden Streit der Neuscholastiker und der „Liberalen“ um einen Richtungsstreit, bei dem weniger die Sprachkenntnis als vielmehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Richtung und Fraktion die jeweilige Position determinierte.

Seine Enttäuschung über die Verurteilung von Trebisch statt der von Knoodt erklärte Kardinal Geissel seinem alten Nothelfer Sacconi, Nuntius früher in München und jetzt in Paris: viel dringender als der Name Trebisch, ein Laie und nicht einmal Professor, gehöre der von Knoodt auf den „Index“ (25. Mai 1859). Geissel suchte nach römischen Sentenzen, um Knoodt in Bonn absetzen zu können. Der so erfolgreiche Ausgang des Prozesses gegen Günther frustrierte Geissel insofern, als es diesem ja nie um den Wiener Theologen ging, sondern um Knoodt in Bonn, der an der dortigen philosophischen Fakultät der Universität immer noch dozierte, und zwar nicht mehr

<sup>73</sup> Zum Schreiben Geissels v. 22. März 1859 vgl. Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 487.

<sup>74</sup> Vgl. Wenzel, Anliegen (wie Anm. 4), S. 114; Wenzel, Freundeskreis (wie Anm. 45), S. 302.

als Güntherianer, sondern gar als Knoodtianer.<sup>75</sup> Um die gewünschten Absetzungen der Professoren durchführen zu können, bedurfte es einer Einzelbezeichnung ihrer verurteilten Lehren. Darauf drängte Geissel in Rom.

Reisach gab seinem Freund Geissel aus Rom sachkundigen Rat: „Was die Güntherianer betrifft, dürfte es vielleicht besser sein, wenn die Anzeige über Knoodt bei dem S. Officio anstatt bei dem Index gemacht würde.“<sup>76</sup> Reisach wußte natürlich von der relativ „liberalen“ Leitung der Indexkongregation und von ihren Usancen bei Bücherurteilen, die aber nicht einzelne Lehren feierlich proskribierten. Dies letztere ließ sich leichter bei der römischen Inquisition erreichen. Trotz Reisachs milieukundigen Hinweisen wählte Geissel den angeratenen Weg zur Verurteilung Knoodts nicht.

Über den Pariser Nuntius Sacconi drängte Geissel erneut darauf, daß Knoodt verurteilt würde; auch Baltzers Name fiel in dem umfangreichen Anklagedossier Geissels (20. Okt. 1858). Kardinalstaatssekretär Antonelli, nie ein Freund der Eskalation der causa Günther durch das päpstliche Breve von 1857, überließ das Dossier seinem Vertreter, dem Substituten und späteren Kardinal Giuseppe Berardi.<sup>77</sup> Dieser Prälat, moderater Staatsmann, dem man freilich Privatinteressen nachsagte (Eisenbahnbau durch die Familie im Kirchenstaat), beriet sich mit dem Indexkonsultor Alois Flir. Dieser Österreicher gehörte zu den alten Bekannten Knoodts von 1848, als beide in der Frankfurter Paulskirche als Abgeordnete und im gleichen „katholischen Club“, der frühen Zelle der „Zentrums-Partei“, für die Freiheit der Kirche kämpften.<sup>78</sup> Berardi, gedeckt von Kardinal Antonelli, ließ Flir an Knoodt „im Auftrage Sr. Heiligkeit“<sup>79</sup> schreiben unter strengster Geheimhaltung und erreichte von Knoodt eine lateinische Epistel (11. Dezember 1858) mit dem Versprechen, Scholastik und Kirchenväter studieren zu wollen, um die Güntherschen Irrtümer zu bekämpfen. Berardi berichtete Geissel (8. Januar 1859) von den Kontakten des Hl. Stuhles zu Knoodt und forderte Vorsicht und Umsicht, nachdem Günthersolblich sich unterworfen habe.

Seinen sichtlichen Ärger über Berardi und die Organe des Hl. Stuhles brachte Kardinal Geissel auf die Formel, „daß man den Worten des Knoodt

<sup>75</sup> Geissel an Nuntius Sacconi: „le Günthérianisme continue à s'introduire en contrebande sous l'habit du Knoodtianisme“ (20. Okt. 1858: Hist. Archiv. Erzbistum Köln, CR 10.5.3, Bl. 391).

<sup>76</sup> Pflüf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 496 (Schreiben Reisachs v. 13. Juni 1858).

<sup>77</sup> Zu G. Berardi (1810–1878), der 1870 als Gegner der Infallibilität galt, vgl. Weber, Kardinäle (wie Anm. 14), S. 329, 437f. u. ö.

<sup>78</sup> Vgl. Schwedt, Herman H.: Die katholischen Abgeordneten der Paulskirche und Frankfurt, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte 34 (1982), S. 143–166, hier S. 146 (Flir und Knoodt im „Club“). Über Baltzers gemeinsamen „Ausflug mit Knoodt und Flir“ am 11. Okt. 1854 von Rom nach Rocca di Papa zu dem bekannten Maler Overbeck, vgl. Melzer, Baltzer (wie Anm. 7), S. 156; Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 230.

<sup>79</sup> Wenzel, Anliegen (wie Anm. 4), S. 14 (Flir an Knoodt 27. Nov. 1858). Danach das Folgende.

und seiner Patrone in Rom mehr Glauben schenkt als den Berichten eines Kardinals“.<sup>80</sup>

Im Jahre 1859 gaben die römischen Dämme in der Güntheraffäre dem Druck aus Deutschland immer mehr nach. Der Ausgang des französisch-österreichischen Krieges mit seinen katastrophalen Folgen für den Kirchenstaat stärkte die Position des Kölner Kardinals, der mit einfachen Formeln auftrat und Repression forderte, im Unterschied zu den Intellektuellen, die kaum verständliche Philosophien vortrugen. Aus Breslau kamen zudem wohl Denunziationen gegen Baltzer, vielleicht von dem Theologieprofessor Bittner aus Breslau.<sup>81</sup> In Rom starb Prälat Flir am 9. März 1859 und verringerte die Zahl der Protektoren Knoodts. D'Andrea verlor wie alle „Liberalen“ in Rom an Gewicht wegen der ideologischen Verwandtschaft zu den Liberalen aus Piemont.

Die Sitzung der Indexkongregation vom 12. Dezember 1859 reihte die beiden Werke von Knoodt und Baltzer in die Liste der verbotenen Bücher ein. Die in der Geschichte der Index-Kongregation wohl einmalige Form des Beschlusses dieser Sitzung illustriert, daß die „Liberalen“ und Gemäßigten an der Kurie zwar an Boden verloren, aber nachhaltig noch im Rückzugsgefecht sich bemerkbar machten. Der Beschluß setzt an der für die deutschen Verhältnisse wohl kritischsten Stelle der üblichen Bucharverbote ein. Ultramontane Zeloten in Deutschland gestalteten Unterwerfungsformeln für verurteilte Autoren und deren Schüler so zu deren Ungunsten, daß sich eine Handhabe bot zur Anrufung des Staates gegen die Verurteilten, etwa über den Entzug der von Geißel hierfür geschaffenen *missio canonica*. Die Indexkongregation beschloß darum im Dezember 1859, Knoodt und Baltzer hätten sich bereits früher dem Urteil unterworfen! Knoodt blieben also die endlosen Ablehnungen der Unterwerfungen erspart, wie dies Geißel gegenüber den Hermesianern praktiziert hatte.<sup>82</sup> Die römische Kongregation attestierte Knoodt und Baltzer, sie hätten sich ihrer Verurteilung bereits unterworfen, ohne daß diese von ihrer Indizierung und ihrer angeblichen Unterwerfung wußten.

Für diese interessante Behauptung baute sich die Kongregation eine goldene Brücke: Nicht ab heute (Dezember 1859) kamen die beiden Buch-Titel auf den Index, sondern man erklärte, die Indizierung sei bereits mit der Verurteilung der Werke Günthers erfolgt, also 23 Monate vorher am 8. Januar 1857. Diesem Urteil hatten sich Knoodt und Baltzer tatsächlich unterworfen. Wenn das Urteil vom 8. Januar 1857 auch die Verurteilung von Knoodt und

<sup>80</sup> Pfülf, Geißel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 490: Schreiben an Reisach v. 18. Dez. 1859.

<sup>81</sup> Zu Franz Bittner (1812–1888) und seinem Streit mit Baltzer vgl. das Kapitel „Die Katastrophe der Fakultät“, in: Kleineidam, Erich: Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau 1811–1945. Köln 1962, S. 63–73 und S. 127.

<sup>82</sup> Vgl. Pfülf, Geißel (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 209–227 u. 247–261; Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 337–340.

Baltzer umfaßte, dann enthielt deren Unterwerfung von 1857 auch eine Unterwerfung unter die eigene Verurteilung.

Für diese Feststellung wählte die Kongregation nicht die übliche Dekretform, sondern fingierte eine Anfrage, ein sogenanntes „dubium“: Es bestehe ein Zweifel, ob die Verurteilung der beiden Bücher Knoodts und Baltzers in der Verurteilung der Schriften Günthers mitenthaltend sei oder nicht, worauf die Kongregation antwortete: Ja, sie sind („affirmative“). Den Text dieser fiktiven Anfrage veröffentlichte die Kongregation im Rahmen der üblichen Index-Dekret-Publikationen.<sup>83</sup>

Wegen der sonderbaren Konstruktion dieser Indizierung enthielt diese sogar den Zusatz, alle Werke mit „gleichem Thema“ (eiusdem argumenti) seien ebenfalls durch das Günther-Dekret verboten. Diese lehramtliche Leerformel haben die deutschen Ultramontanen aber nicht auszuweiten versucht.

Die Antwort der Indexkongregation vom 12. Dezember 1859 bezieht sich auf das Dekret gegen die Bücher Günthers (8. Januar 1857), nicht aber auf das entscheidende und feierliche Breve „Eximiam Tuam“ vom 15. Juni 1857. Kardinal D’Andrea und andere ignorierten beharrlich jenes „ohne Wissen und gegen den Willen der Indexkongregation“<sup>84</sup> in Bologna unterzeichnete Breve und betrachteten dieses als eine Privataffäre des Papstes, nicht jedoch als Ergebnis des Verfahrens gegen Günther. Hier zeigte sich administrativer Konstitutionalismus, beliebt bei den Liberalen und traditionellen Kurialen, im Gegensatz zu einem ohne Räte und Kardinalskollegium operierenden päpstlichen Absolutismus, wie ihn damalige Jesuiten und Ultramontane zunehmend förderten.

Unter den Indexkonsultoren, bei denen man eine Art Privat-Lehramt des Papstes nach Manier der absoluten Fürsten ablehnte, entstand der zunächst polemisch gemeinte Ausdruck „Privatbrief“ zur Charakterisierung des Breve „Eximiam Tuam“. Über den Konsultor Bernard Smith, der auch diese Ansicht teilte, gelangte der Ausdruck nach Deutschland und floß sogar in die Feder des damaligen Bischofs von Augsburg, ab 1858 Erzbischofs von Bamberg, Michael von Deinlein, der stets ein treuer Verteidiger der Bamberger Güntherianer war: Deinlein hatte gehört, „daß die Kongregation das Schreiben [Breve] seiner Heiligkeit lediglich als Privatschreiben ansieht, dasselbe ignoriert, weil es ohne ihren Beirat erlassen worden ist, und sie mit den einzelnen Ausdrücken nicht einverstanden sein kann“.<sup>85</sup>

<sup>83</sup> Vgl. Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 492 (Text des „dubium“). Laut Reisach indizierte man Knoodts Buch, „weil dasselbe vor Verurteilung des Günther verfaßt war, in der Form einer Antwort auf eine Anfrage, ob derlei Bücher in Günther verdammt seien“ (ebd.).

<sup>84</sup> Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 384.

<sup>85</sup> A. a. O., S. 411. Zu M. v. Deinlein (1800–1875) vgl. das einschlägige Kapitel über „Deinlein als Verteidiger der Bamberger Güntherianer“, in: Urban, Josef: Die Bamberger Kirche in Auseinandersetzung mit dem Ersten Vatikanischen Konzil. Bd. I. Bamberg 1982, S. 170–178; Die Bischöfe (wie Anm. 5), S. 118–120 (J. Urban).

Um so mehr Aufhebens machten die deutschen Ultramontanen von diesem „Brief“ des Papstes. Das 1858 unter Kardinal Rauscher in Wien abgehaltene Provinzialkonzil verlieh dem Breve seine Reverenz. Ausdrücklich zitiert der Konzilstext das Breve und übernimmt die darin vorgelegte Lehre von der Seele als „unmittelbarer“ Form des Leibes, eine klar gegen die Güntherianer gerichtete Passage. Noch mehr Echo verlieh das Kölner Provinzialkonzil von 1860 diesem Breve. Der gesamte Text des Breve erscheint im offiziellen Druck als Anhang zu den Konzilsakten, und innerhalb der Konzilstexte wird es wiederholt zitiert, auch und gerade zu der Lehre von der „forma immediata“. Kardinal Geissel hatte sich für sein antigüntherianisches Konzil von Präses Westhoff bis zu den Jesuiten die passenden Teilnehmer ausgesucht. „Tatsächlich mußte die Zusammensetzung der Teilnehmer den Güntherianern auf die Nerven gehen“.<sup>86</sup> Die beiden bezeichnenden Konzilien von Wien und Köln heben sich eindeutig ab vom Prager Provinzialkonzil (1860), das mit keiner Silbe auf Günther oder das Breve „Eximiam Tuam“ anspielt.

Das päpstliche Breve und die antigüntherischen Forma-Corporis-Texte der Konzilien dienten dem damaligen neuscholastischen Schub zugunsten der aristotelischen Materie-Form-Lehre („Hylemorphismus“), der die ultramontanen Theologen sehr interessierte, etwa die Verteidiger des Immaculata-Dogmas (Erbsündenlehre). Außerdem sprach das Breve die Magd-Rolle der Philosophie im Verhältnis zur Theologie an, gegen Günther und die liberalen Katholiken gewandt, die ein partnerschaftliches Verhältnis von Theologie und Philosophie erstrebten und eine Herren-Rolle der Hierarchie und der Theologie in Gesellschaft und Wissenschaft ablehnten. Gegen diese „Liberalen“ hatte der Günthergegner Franz Jakob Clemens 1856 mit dem bekannten Diktum von der Philosophie als „Magd“ der Theologie nicht nur eine akademische Diskussion entfacht, sondern auch ideologisches Argumentationsmaterial für die zeitgenössischen Aktionen zwecks Gründung einer katholischen Universität in Deutschland geliefert. Mit ausdrücklicher Berufung auf das antigüntherische Breve verkündete 1857 H. Plassmann, der erste deutsche Neuthomist, „die totale, absolute Unterordnung der Philosophie unter die Theologie“.<sup>87</sup>

<sup>86</sup> Bacht, *Tragödie* (wie Anm. 7), S. 171 (mit Literatur!). Vgl. *Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis* [...]. Coloniae 1862, S. 240–242 (Brevetext); ausdrücklich in den Akten S. 14, 19 u. 31 zitiert. – *Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis*. Vindobonae 1859, S. 56 (Seelenlehre). Vor der päpstlichen Approbation der Konzilien gab es in Rom wieder Gutachter-Dissens, mit ähnlichen „Praktiken“ wie beim Verfahren gegen Günther. Trullet opponierte mit einem 24seitigen Gutachten gegen das Wiener Konzil. Vgl. Knoodt, Günther (wie Anm. 21), Bd. 2, S. 436. Das Prager Konzil zitiert das Breve nicht. – Das Provinzial-Konzil von Utrecht (1865) zitiert das Breve wegen der Magd-Rolle der Vernunft; vgl. *Acta et Decreta S. Conciliorum recentiorum*. Collectio Lacensis. Bd. 5. Friburgi 1879, Sp. 743.

<sup>87</sup> Plassmann, Hermann Ernst: *Die Schule des h. Thomas v. Aquino*. Bd. 1–5. Soest 1857–1860, hier Bd. 1, S. 371. Plassmann spricht wiederholt und kritisch von Günther, auch in „*Die Schule des h. Thomas von Aquino*. Supplement zum I. Band“. Paderborn

Die staatliche Universität Bonn und ihre Professoren sträubten sich gegen jeder Unterordnung unter Kardinal Geissel. Dieser konnte trotz seiner Bemühungen, an die Stelle des nicht genehmen Priesters Knoodt einen gefügigeren Laien in der Person des damaligen Privatdozenten Joseph Neuhäuser<sup>88</sup> zu bringen, den Güntherianer nicht ausschalten. Der preußische Kultusminister lehnte die entsprechende Bitte des Kölner Kardinals ab, solange dieser keine Verstöße Knoodts gegen die katholische Lehre feststellte.

Trotz der unglücklichen Verurteilung der Werke Günthers und des noch unglücklicheren Breve an Geissel (1857) konnten sich die Anhänger Günthers fast überall zunächst halten. Dies trifft auch für Bamberg zu, das Heimatbistum einiger Güntherianer. Drei Schriften der beiden Bamberger Theologieprofessoren Georg Karl Mayer und Johann Spörlein kamen viele Jahre später (1868) auf den römischen Index. Den Grund für das Verbot gab der Hl. Stuhl nicht bekannt, die Autoren Mayer und Spörlein unterwarfen sich. Die Schriften schlugen vor, das Konzil solle bestimmte Thesen und Themen diskutieren, um die es auch in den Werken Günthers ging (Schöpfungslehre, Anthropologie).<sup>89</sup>

In Breslau entstand eine besonders explosive Situation, weil die dortigen „liberalen“ Katholiken, vertreten etwa durch Baltzer, in Deutschlands erstem nicht nur katholischen, sondern „römisch-katholischen“ Theologieprofessor, Franz Bittner, einen aktiven und hervorragenden Gegner fanden. Als Fürstbischof Förster im Frühjahr 1860 für beide Universitätsprofessoren den Entzug der „missio canonica“ dekretierte, blies er den schwelenden Konflikt zu einem offenen Brand an. Der Papst goß Öl in dieses Feuer und erließ am 30. April 1860 gegen Baltzer das Breve „Dolore haud mediocri“.<sup>90</sup> Dieses römische Dokument verurteilte nicht etwa wie ein einfaches Dekret die Werke eines Autors, sondern richtete sich als feierliches Breve des Papstes gegen die Person und gegen die Lehre des Güntherianers Baltzer und enthielt wichtige Aussagen über die Lehren Günthers.

1859, S. 24. Vgl. Walter, Philosophie (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 139–144. Vgl. ebd. S. 135 zu Clemens' Schrift: *De scholasticorum sententia philosophiam esse theologiae ancillam commentatio*. Münster o. J. [1856]. Zu Günthers Ablehnung der Magd-Formel vgl. Reikerstorfer, Günther (wie Anm. 3), S. 282; zur Funktion des Hylemorphismus für die Immaculata-Lehre vgl. Malusa, Luciano: *Neotomismo e intransigentismo cattolico*. Il contributo di Giovanni Maria Cornoldi per la rinascita del tomismo. Milano 1986, S. 34–45.

<sup>88</sup> Zum Zusammenhang vgl. Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 561–564. Zu J. Neuhäuser (1823–1900), später Ordinarius für Philosophie in Bonn, vgl. Becker, Winfried: *Georg von Hertling 1843–1919*. Bd. 1: *Jugend und Selbstfindung zwischen Romantik und Kulturkampf*. Mainz 1981, S. 250 (Lit.).

<sup>89</sup> Vgl. Urban, *Bamb. Kirche* (wie Anm. 85), S. 154–178. Zu J. Spörlein (1814–1873) vgl. Wenzel, *Anliegen* (wie Anm. 4), S. 105–108.

<sup>90</sup> Text des Breve auch in: *Acta SS. D. N. Pii PP. IX. ex quibus excerptus est Syllabus*. Romae 1865, S. 178–180. Laut S. 178 ist der 14. Syllabus-Satz dem Breve gegen Baltzer entnommen. Zum Streit um Baltzer vgl. die in Anm. 7 genannte Lit.

Das Breve gegen Baltzer zitiert und wiederholt die gegen Günther gerichtete Formel aus dem Breve von 1857 (Seele als „unmittelbare“ Form des Leibes) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die frühere Verurteilung der Werke Günthers. Der Papst fordert Baltzer und alle anderen, die in irgendeiner Weise den zurückgewiesenen Ansichten Günthers anhängen, auf, sich gegenüber der Kirche gelehrt und gefügig zu erweisen.

Baltzer hatte dem deutschen Episkopat „Feigheit“<sup>91</sup> vorgeworfen und bekam dessen Mut zu spüren, als er durch Fürstbischof Förster die „missio canonica“ verlor und 1862 suspendiert wurde. Baltzer hat über mehrere Jahre hinweg in erfolglosen römischen Verwaltungsverfahren versucht, die gegen ihn gerichteten Maßnahmen rückgängig zu machen.

Anton Günther starb im Jahre 1863. Im darauffolgenden Jahre publizierte Papst Pius IX. den berühmten „Syllabus“ mit der Abweisung der modernen Irrtümer. Nur einen einzigen zeitgenössischen Philosophen und Theologen nennt der amtliche Syllabus mit Namen: Anton Günther.<sup>92</sup> Dies machte den Weg frei zu der abwertenden Beurteilung des Werkes Anton Günthers bei den Vorbereitungen, in den Entwürfen, den Akten und den Beschlüssen des Ersten Vatikanischen Konzils.

### Die bösen Güntherianer – der gute Papst

Die Schuld an dem Desaster der Verurteilung Günthers und die Verantwortung für den Schaden, der damit der Kirche zugefügt wurde, suchen Historiker und Theologen heute weder bei Pius IX. noch bei Günther. Die Verteidiger Günthers in Rom, Baltzer und Knoodt, sollen angeblich alles verdorben haben durch Unklugheit, mangelnde Demut und Aversion gegen die Jesuiten, und statt die Sache Günthers zu verteidigen, hätten sie die Verurteilung des Meisters bewirkt.<sup>93</sup>

Eine Verteidigung Günthers durch seine Prokuratoren bei der Indexkongregation hat es gar nicht gegeben, wenn man darunter den entlastenden Vortrag in Anwesenheit der Richter versteht. Baltzer und Knoodt haben die Verteidigung Günthers im römischen Verfahren weder klug noch unklug,

<sup>91</sup> Wolfsgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 439.

<sup>92</sup> Vgl. „Acta“ (wie Anm. 90), S. XII zu Nr. 14: Günthers „Irrtümer“ seien durch die Breven von 1857 und 1860 an Geissel bzw. Förster bereits verurteilt. Bezüglich Vatikanisches Konzil von 1870 und Günther vgl. die einschlägigen Arbeiten von Lajos Orbán u. H. J. Pottmeyer, vgl. Mann, Schule (wie Anm. 71), S. 61 u. ö.

<sup>93</sup> Vgl. Roger Aubert zur Verurteilung Günthers: „Alles hätte sich zweifellos arrangieren lassen, hätten nicht Baltzer und Knoodt [...] durch ihre ablehnende Haltung gegenüber den Jesuiten und durch die Verachtung, die sie für den Stand der römischen Philosophie an den Tag legten, alles verdorben“; Handbuch (wie Anm. 56), S. 456; vgl. Pritz, Glauben (wie Anm. 63), S. 51. Zum „geistlichen Schaden“, den der Papst der Kirche bzw. diese „sich selbst“ durch die Indizierung Günthers zufügte (so Kardinal Schwarzenberg), vgl. Wolfsgruber, Schwarzenberg (wie Anm. 5), S. 437.

sondern gar nicht wahrgenommen. Günthers Vertreter sprachen weder vor den Richtern (den Kardinälen der Index-Kongregation) noch vor dem beratenden Konsult, also der Versammlung der Konsultoren. Die geltende Verfahrensordnung („Sollicita ac provida“) sah einen Vortrag vor den Kardinälen gar nicht vor und damit gar keine Verteidigung, die diesen Namen verdient. Außerdem hatten die Vertreter Günthers keine Akteneinsicht, unabdingbar für jede Verteidigung. Ende 1854, nach einem vollen Jahr Aufenthalt Baltzers in Rom als Vertreter Günthers, bat man ihn und Knoodt um weiteren Verbleib, damit sie vor den Konsultoren sprechen könnten. Man konnte ihnen nicht annähernd einen Monat nennen, in dem die causa Günthers verhandelt würde, und tatsächlich tagte der Konsult erst zwei Jahre später. Die Vertreter mußten nach der langen und großzügigen Beurlaubung durch den preußischen Staat zurück auf ihre Posten als Universitäts-Professoren. Der Hl. Stuhl wählte nicht Wien, Günthers Wohnort, als Verhandlungsort des angeklagten Autors, sondern machte Rom zum Gerichtsort und schuf unzumutbare, nicht mehr wettzumachende Nachteile für eine faire Verteidigung eines auswärtigen Autors. Günthers Vertreter sahen zudem kein einziges „Votum“ eines römischen Konsultors für oder gegen Günther. Sie erhielten die „Exzerpte“, lateinische Übersetzungen aus dem Werke Günthers, mit kommentierenden Erklärungen eines Anonymen (d. h. Kleutgens). Darauf schrieben Günthers Vertreter ihre „Antworten“ in der Überzeugung, dies sei die „Verteidigung“ Günthers. Sie wußten nicht, daß Smith der von der Kongregation, d. h. von amtswegen benannte Verteidiger war. Günthers Prokuratoren Gangauf, Baltzer und Knoodt besaßen nicht einmal die ohnehin schon eingeschränkten Möglichkeiten, die „Sollicita ac provida“ (1753) für den Verteidiger vorsah. Die „Kommission“ von vier Theologen, in der die Vertreter Günthers arbeiteten, diente eher der Vorbereitung der Verteidigung durch Smith, war diese aber nicht selber.

Den Part des Verteidigers und Beschützers für das angeklagte Werk, so glaubte die Leitung der Indexkongregation zu den Zeiten von D'Andrea und Modena, solle diese selber übernehmen; die bestehende Verfahrensregelung gewährleistete nicht eine gerechte und faire Verteidigung für den Autor. Darum versuchte die Kongregation eine solche von amtswegen. „So ist eben unsere Verfahrensordnung“, erklärte der Sekretär der Indexkongregation, Pater Modena, dem Münchener Kirchenhistoriker Ignaz v. Döllinger im Mai 1857, wenige Monate nach der Indizierung Günthers.<sup>94</sup> Bei dem Gespräch ging es zunächst um die am 5. März 1857 erfolgte Indizierung des Münchener Philosophen und Theologen Jakob Frohschammer, die später durch Reisach beträchtlich eskalierte bis zu einem „feierlichen“ Breve.<sup>95</sup> Pater Modena konnte bei der Unterhaltung auf die kritischen Fragen Döllingers zur Indi-

<sup>94</sup> „Sono le nostre regole“: Modena im Gespräch mit Döllinger, in: Friedrich, Johannes: Ignaz v. Döllinger. Bd. 1–3. München 1899–1901, hier Bd. 3, S. 181.

<sup>95</sup> Zu Frohschammer vgl. Simonis, Walter: Jakob Frohschammer (1821–1893), in: Christl. Philosophie (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 341–364.

zierungspraxis nicht sagen, dieser habe Recht, sondern verwies sibyllinisch auf die bestehenden „Regeln“, nach denen man vorging: die Kongregation verteidigte den Autor eben selber, *ex officio*. Die Güntherianer jedenfalls haben die Verteidigung Günthers nicht verdorben, weil diese gar nicht in den Händen von Baltzer oder Knoodt lag und von ganz anderer Stelle betrieben wurde.

Die Vorwürfe gegen Günthers Vertreter betreffen auch deren geringen Respekt vor den Erwartungen bestimmter Hierarchen. Knoodt ging nach der Indizierung seines Lehrers Günther nicht in Sack und Asche umher, sondern besaß die für Kardinal Geissel kaum faßbare Respektlosigkeit, sich zum Rektor der Universität Bonn wählen zu lassen.<sup>96</sup> Baltzers gewandtes und selbstbewußtes Auftreten widersprach all den religiös-höfischen Werten unter Pius IX.: Demut, Unterwürfigkeit, Bereitwilligkeit zur intellektuellen Umkehr, sobald der zuständige Bischof oder der Papst dies wünschten. Hier stießen zwei Welten aufeinander, religiös verkleideter Autoritarismus auf der einen Seite und bürgerliches Autonomiebewußtsein andererseits, das im Habitus des *raisonnierenden* und argumentierenden Professors auftrat. Freilich gibt das verfügbare Quellenmaterial keinen Hinweis darauf, daß der Papst etwa auf den demütigen Günther geschlagen habe, um damit dessen dreiste Anhänger zu treffen. Jedenfalls sagte Pius IX. nie öffentlich, er verurteile das Auftreten und Gehabe der Prokuratoren, sondern er erklärte wiederholt, er verurteile die Bücher und die Ansichten Günthers.

Zu den Vorwürfen, die man den Vertretern Günthers machte, gehören auch die Hinweise auf deren „Unklugheit“ im Umgang mit der Presse. Tatsächlich spielen etwa seit 1848 in ganz Europa bei römischen Indizierungen die modernen Kommunikationsmittel eine wichtige Rolle. Anhänger und Gegner Günthers erkannten die Bedeutung der Presse und bedienten sich ihrer. Die deutschen Ultramontanen eröffneten die Gefechte in der Presse mit einer Serie von Kritiken an Günther in der reaktionär-katholischen „Augsburger Postzeitung“ (Juli-September 1852), gleichsam als begleitende Maßnahme zu dem seit wenigen Monaten laufenden Verfahren vor der Indekongregation. Anonyme güntherfreundliche Berichte vor allem aus dem Jahre 1854, deren Autorschaft nicht feststand, legten interessierte Kreise als mangelnde Demut und fehlende Gefügigkeit der Vertreter Günthers aus oder als Beleidigung für die Jesuiten. Der Papst, inzwischen immer reaktionärer eingestellt gegenüber den modernen Freiheiten, hatte einen „Haß auf Pressefreiheit“, die er für das „Hauptübel der Menschheit“ überhaupt ansah.<sup>97</sup> Bei solcher Mentalität konn-

<sup>96</sup> Geissel klagte, daß protestantische Professoren in Bonn zu dem katholischen Priester Knoodt hielten und erreichten, „dem Apostolischen Stuhl auf sein Verdammungsdekret des Günther ein Paroli zu bieten, indem sie Herrn Knoodt bei der letzten Rektorenwahl zum Rektor der Universität [Bonn] wählten. Das war eine Antwort an Rom, eine Gegenverdammung des römischen Dekretes, ein Hohn“: an Reisach, 18. Dez. 1859, in: Pfülf, Geissel (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 488.

<sup>97</sup> In der Priestererziehung braucht man laut Pius IX. hauptsächlich (als „mezzi

ten natürlich güntherfreundliche Presseberichte verärgern. Aber diese erschienen meist nicht vor, sondern nach der Indizierung und konnten darum diese nicht erst verursachen. Für den Papst waren sie nicht das entscheidende Motiv zur Verurteilung. Der Papst hat nicht Zeitungsberichte, sondern die Werke Günthers verurteilt mit der ausdrücklichen Begründung, dies geschehe wegen der in diesen enthaltenen Lehre.

Den Vertretern Günthers, die angeblich den ganzen römischen Prozeß verdorben hätten, stellen Historiker und Theologen den guten Papst gegenüber, der angeblich alles tat, um Härte und Einseitigkeit für den Verurteilten zu vermeiden. „Der Papst wählte die mildeste Form der Verdammung, nämlich die Eintragung der Werke Günthers in den Index“, so heißt es etwa bei Friedrich Heyer, und ähnlich sehen es auch neuere katholische Historiker: Der Papst handelte im Falle der Verurteilung Günthers angeblich mit „Ausgewogenheit und Mäßigung“.<sup>98</sup>

Diese Einschätzung widerspricht dem äußeren Verlauf und der inneren Logik des Verfahrens bei der Index-Kongregation und der dann erfolgten feierlichen Verurteilung Günthers; sie hat nur den Ausgang des Verfahrens bei der Index-Kongregation im Auge, das im Januar 1857 zwar nicht mit einer „milden“, aber mit der einfachen Indizierung Günthers endete und jede feierliche Verurteilung durch ein Breve verhindern wollte. Fürstbischof Förster von Breslau erkannte, daß Kardinal Geissel von Köln den Papst von dieser Politik der Kongregation abbringen wollte, die Pius IX. bis dahin noch mitgetragen hatte. Förster schrieb im März 1857, er befürchte nach der einfachen Indizierung Günthers „den Besuch des Geissel in Rom und die Einwirkung des Kardinal Rauscher. Ob diese Herren den Hl. Vater bei dem milden Wege lassen werden, den er seinem edlen Herzen nach eingeschlagen, ob man ihm auch ein Breve in dieser Sache abdrängen und alsdann der Lärm erst recht losgehen werde?“<sup>99</sup> Der Papst hat sich tatsächlich von dem um Ausgewogenheit und Mäßigung bemühten Beschluß der Indexkongregation abbringen lassen, und zwar durch das Auftreten des Kölner Kardinals Geissel in Rom. Seit dem an diesen gerichteten Breve „Eximiam Tuam“ vom 15. Juni 1857 gibt es neben dem schon von Gregor XVI. verurteilten französischen Abbé Félicité-Robert de Lamennais keinen katholischen Theologen des 19. Jahrhunderts, dessen Werk zu seinen Lebzeiten vom Papst so feierlich und durch Auflisten der Einzelthemen und Einzellehren so ausführlich verurteilt wurde wie

---

principali“): „per poter formare un buon Clero: odio alla libertà della stampa che è il flagello principale della umana società“: Pius IX. an Großherzogin Maria v. Toskana, 16. April 1860, in: Martina, Giacomo: Pio IX e Leopoldo II. Roma 1967, S. 511.

<sup>98</sup> Heyer, Friedrich: Die katholische Kirche vom westfälischen Frieden bis zum Ersten Vatikanischen Konzil (Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 4). Göttingen 1963, S. 143. Zu „equilibrio“ und „moderazione“ sowie „mildester“ Form der Verurteilung Günthers durch Pius IX. vgl. Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 614–616; dazu Rezension (wie Anm. 69), S. 296; Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 365 f.

<sup>99</sup> Brief Försters an Nickes, 12. März 1857, in: Wenzel, Anliegen (wie Anm. 4), S. 129.

Anton Günther, der außerdem noch als einziger namentlich im päpstlichen „Syllabus errorum“ von 1864 erscheint.

Wollte man die Charakterisierung vom guten Papst, der milde urteilte, umkehren und von einem tyrannischen Pio Nono reden, der Anton Günther hart und feierlich verurteilte, würde dies trotz historiographischer Wende den komplexen Vorgang allzusehr personalisieren. Der Konflikt um Günther gehört auch innerhalb der römischen Kurie zu jener großen Auseinandersetzung innerhalb des europäischen Katholizismus, die man in Deutschland – von vermittelnden Gruppierungen und den in der französischen Forschung „dritte Fraktion“ (*tiers parti*) genannten Zwischenstufen einmal abgesehen – um 1860 nach einem geographischen Gesichtspunkt zusammenfaßte. Man sprach von einem Streit um „deutsche“ und „römische“ katholische Theologie, und deren Vertreter nannte man „deutsche Wissenschaftler“ bzw. „Römer“ (auch „Romaner“). Im Zeitalter der wachsenden europäischen Nationalismen barg eine solche Klassifizierung die Gefahr, den inhaltlichen Aspekt der politischen und intellektuellen Auseinandersetzung zu übersehen. Es ging um einen Richtungskampf von sog. „liberalen“ Katholiken auf der einen Seite, zu der insgesamt auch die Güntherianer gehören, mit den sog. „Ultramontanen“. Die ersteren hielten Katholizismus und moderne Freiheiten für vereinbar, die letzteren lehnten die Moderne mit Anspruch auf Freiheit und Autonomie des Menschen mehr oder weniger stark ab. Dabei bildeten die sog. Neuscholastiker unter Pius IX. noch eine kleine Minderheit, auch bei den Jesuiten, konnten sich bei der Affäre Günther aber durchsetzen.

Den Auseinandersetzungen zwischen Vertretern „deutscher“ und „römischer“ Theologie in Deutschland entsprachen die Richtungskämpfe innerhalb der römischen Kurie in den 50er Jahren unter Pius IX. Bei dem Verfahren gegen Günther illustrieren die Gutachter-Gefechte und die organisatorischen Bemühungen der Leitung der Indexkongregation sowie ihrer Opponenten, daß innerhalb der Kurie je nach politischer und intellektueller „Richtung“ Fraktionen entstanden. Diese bildeten sich über alle kulturellen und nationalen Barrieren hinweg in grundsätzlicher Parallele zu den Konstellationen bei den Konflikten in den nationalen Katholizismen etwa in Frankreich, Belgien oder Deutschland. Die Gruppierungen lassen sich recht gut greifen etwa bei dem Prozeß gegen Antonio Rosmini, der 1854 mit der berühmten „Entlassung“ (*Dimittantur opera*) endete, oder bei der Affäre um den sog. Ontologismus der Universität Löwen, die 1861 zur Demission von Kardinal D'Andrea führte. Auch bei den Verfahren der Indexkongregation gegen Jakob Frohschammer und gegen den Pariser Philosophen und Unterrichtsminister Victor Cousin (1856/59), dessen Name nicht ein zweites Mal auf den „Index“ kam, lieferten sich die Gutachter wieder Gefechte von „Voten“ untereinander:<sup>100</sup> die einen wollten hart durchgreifen und verurteilen (Per-

<sup>100</sup> Zu den römischen Verfahren gegen Victor Cousin (1792–1869) und gegen die Löwener vgl. Martina, Pio IX (wie Anm. 12), S. 616–627; zum Verfahren gegen Froh-

rone, Kleutgen u. a.), andere versuchten zu mäßigen oder zu verteidigen (Trullet, Vercellone u. a.). Diese Richtungskämpfe, die entsprechend den jeweiligen Interessen, der Herkunft (regionaler/nationaler Art) oder den Bindungen (nach Orden, Schulen oder „Seilschaften“) natürlich auch zu wechselnden Koalitionen führten, lassen sich nur ungenau mit dem zeitgenössischen Begriffspaar als Konflikt zwischen „deutscher“, gemeint ist liberaler, und „römischer“, also ultramontaner Theologie charakterisieren. Die italienische Katholizismusforschung bezeichnet traditionellerweise die miteinander ringenden Richtungen der liberalen und ultramontanen Katholiken, auch mit Blick auf die italienische Einigungsfrage, als Differenzen der „Gemäßigten“ bzw. „Versöhnungsbereiten“ (moderati, conciliatoristi) mit den Intransigenten. Im Falle der Verurteilung Günthers schlug sich der Papst auf beide Seiten: beraten von italienischen Kurialen hielt er zuerst zu den Gemäßigten, dann schloß er sich den Intransigenten an, dazu gedrängt von deutschen Kirchenmännern.

#### Anhang:<sup>101</sup>

Gutachten des römischen Konsultors Bernard Smith OSB über die Werke von Anton Günther.

#### Eminentissimi Principi

Son già diversi anni dacchè le opere di Antonio Gunther vennero denunziate alla Sacra Congregazione dell'Indice. Siccome però si trattava di cattolico autore, e celebrato cotanto presso gli Alemanni, la Sacra Congregazione giudicar non volle le opere di Lui, senza dargli facolt, o per se, o per procuratore di difender se. Che se nondimeno per nessuna maniera egli far volesse la sua difesa, la S. Congregazione ad alcuno de'Consultori affidata ne avrebbe l'impresa; ed io per verità fui dalle

schammer, vgl. Deufel, Kirche (wie Anm. 9), S. 241 f. u. ö., und Rezension (wie Anm. 69), S. 292–298; zur sog. „zweiten Phase“ des Prozesses Rosmini vgl. Martina (wie oben), S. 595–611 und vor allem Fabro, Cornelio: L'enigma Rosmini. Appunti d'archivio per la storia dei tre processi. Napoli 1988, z. B. S. 107 f.: Pater Modena habe den Prozeß und die Nicht-Verurteilung Rosminis gesteuert (guidata).

<sup>101</sup> Das abgedruckte Gutachten von Smith bezieht sich wiederholt auf Hermes („Ermesio“); dazu vgl. Schwedt, Urteil (wie Anm. 12), S. 364. Der Druck des Gutachtens umfaßt 28 Seiten, wovon die Seiten 1–4 hier wiedergegeben werden. S. 5–26 folgen Beweise und Diskussion einzelner Thesen und Lehren, S. 27–28 die Titelangaben der Werke Günthers. Die vom Verf. beantragte Benutzung des Archivs der ehem. Indexkongregation wurde nicht gestattet: schriftliche Mitteilung von Herrn Kardinal Josef Ratzinger, Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, an Verf.: „che la Sua richiesta non può essere accolta essendo l'Archivio della S. Congregazione dell'Indice chiuso alla consultazione“ (19. Nov. 1986/Prot.: AT 1972, 10); auf erneute Nachfrage Mitteilung Kard. Ratzingers v. 5. Febr. 1987 mit den „Klarstellungen“, daß sowohl das Archiv der ehem. Indexkongregation als auch das Archiv des früheren Sanctum Officium „zu Zwecken der persönlichen Konsultation nach wie vor geschlossen sind“.

Eminenze Vostre R<sup>me</sup> nominato a tutelare il Gunther: questa risoluzione si prese dalla S. Congregazione sulle opere di Gunther.

Gionta cotal notizia all'Autore, non potendosi Egli condurre in Roma, impeditone, dalla gravezza della sua età, mandò suoi Procuratori, in un scrivendo a Sua Santità di tal tenore una lettera, che ne appariva certamente venerazione somma per Lui, soggezione di se, e da' suoi scritti profondissima, e promessa di sincera sommissione ad ogni giudizio che dall'Oracolo dell'Apostolica Sede fosse per emanare.

Arrivati in Rom i Procuratori, destinato dalla S. Congregazione, io ed il R<sup>mo</sup> Consultore Patscheider trattammo con loro; e il modo e il risultato del trattare si fu questo.

Comechè sapeva, che allorchè venner condannate le opere di Ermesio, andavan scrivendo, e lagnandosi gli Ermesiani, che il loro sistema non era stato compreso, ed era stata basata la lor condanna sopra traduzioni o false, o inesatte almeno, io per togliere ogni causa di querela che levar si potesse, e perch la S. Congregazione più sicuramente, e con maggior facilità dir potesse la sua sentenza dimandai da' Procuratori:

1. Un elenco fedele di tutte le opere fino allor pubblicate dall'Autore.

2. Lor comunicai tutte le accuse fatte a questa S. Congregazione.

Queste accuse si contengono principalmente nel parere, che porta il titolo »*Excerpta ex operibus Antonii Gunther*«.

3. Dimandai loro se ammettevano, o nò i testi riportati nell'*Excerpta*, come cavati dalle opere di Antonio Gunther.

4. Per non lasciare dubio alcuno intorno alla versione dell'*Excerpta* fatta da dotto Compilatore, che io non conosco, ricercai che ne facesser correzione, ove ammetter non volessero la traduzione già fatta.

5. Finalmente che dovesser firmare a nome dell'Autore tutti questi Articoli.

Posso assicurare le EE. VV. RR. che tutto questo per me fu fatto. L'Elenco delle opere dell'Autore si troverà in fine di questo scritto.

Dalle risposte pertanto de' Procuratori si rileva a lor confessione che esistono fatti nelle opera del Gunther i capi di accusa; e che la traduzione fattane per la S. Congregazione è fedele abbastanza per formar giudizio di codeste opere. Chè le correzioni de' Procuratori non son sostanziali, poichè anche dopo cotali correzioni i medesimi errori vi sussistono. Tutto questo fu necessario dapprima a sapere dalla S. Congregazione prima di venire a sentenza, trattandosi di quistione importante assai, che da gran tempo preoccupa l'Episcopato, il Clero, l'università di Germania; che anzi dalle lettere pervenute di colà alla S. Congregazione, si vede che dottissimi Prelati sollecitaron la decisione della S. Sede; ma la Santa Sede guidata da stella che mai non si eclissa, prese tempo a decidere delle opere Guntheriane, ed ha fatto meravigliar della sua diligenza e giustizia, gli stessi Procuratori dell'Autore. Con questo savio e prudente modo di agire, la S. Congregazione conserverà il suo antico splendore, e i suoi decreti avranno più forza e più salutevoli effetti.

Mentre i Procuratori preparavano le lor risposte e difese si tenner con loro varie sessioni, in cui si trattò de'varii punti di accusa; e princiamente[!] del suo sistema filosofico, del rapporto fra la fede e la ragione, della natura e cognizione de' misteri della SS. Trinità, Creazione, Incarnazione, della umana natura, e della elevazione e caduta del primo Adamo. Il risultato di queste sessioni si troverà nel seguente mio umil parere che rispettosamente sommetto all'alta sapienza delle Eminenze Loro R<sup>me</sup>. Mi son provato di studiare le opere di Gunther dal lato filosofico, e dal lato teologico; tempo e fatica mi costò per arrivare al suo punto di partenza; se non che io ben sapeva che senza tal cognizione mal si sarebbe potuto giudicar delle opere di Gunther: di più il nesso fra la sua Filosofia e Teologia è tale che quella è la base e fondamento di questa: che però io sia riuscito a conoscer la Teoria e il suo metodo lo hanno confessato gli stessi Procuratori: ma di ciò Elleno stesse giudicar potranno.

Prego i miei Lettori a riflettere che in questo mio parere non ho voluto riportare i documenti o testi dell'Autore, che questo si fece dai dottissimi Consultori, i quali scrissero copiosamente sopra questa materia. Il mio scopo è stato di fare il ritratto dell'Autore, di presentare lo Spirito, i principi, il metodo, e le tendenze delle sue opere alle Eminenze Vostre Rme; e questo, per quanto ho potuto, colle risposte, e dilucidazioni de'procuratori di Lui de'quali pur debbo confessare che molto rispettosi io li trovai verso la Santa Sede, e sempre pronti e sommessi ad ogni suo decreto: che stiano nell'errore, nol dubito; ma nello stesso tempo credo che non appena la S. Sede avrà emanato il suo finale giudizio saranno prontissimi a rinunziarli e condannarli insieme con essa. Da ciò si rileva qual sarà il mio voto: opino dunque che le opere di Antonio Gunther meritano di esser proibite. Al Consultore però spetta dichiarare se l'accusato è reo o nò, il modo però di proscrivere spetta alla S. Sede, come a Supremo Giudice, a Successore di S. Pietro; quindi potrei deporre qui la penna, e terminar codesto scritto; ma perchè dimandato da altissimi personaggi a dire l'umil mio parere intorno al modo da tenersi nella condanna di queste opere, la dirò sinceramente secondo la mia coscienza.

Considerando da una parte quanto il sistema di Gunther sia propagato in Germania, e dall'altra il gran danno che deve portare alla Fede, non credo che una semplice condanna della Sacra Congregazione dell'Indice sia sufficiente a divertire il torrente che così largo inonda; la nostra questione deve esser considerata non solo *si teoricamente*; ma ancor *pratticamente*; chè non solo si tratta se il sistema dell'Autore sia falso o pericoloso, ma in caso che sia così, come le opere di lui si possano rimover dalle mani de' fedeli, tanto più che scritte in lingua volgare. Si tratta come se ne possa impedire l'insegnamento in tante Università, in tanti Collegi, Seminari, e Scuole di Germania, dove (lo dirò con mio sommo dolore) i decreti di questa S. Congregazione non hanno quella forza, e quell'effetto che hanno in Italia e che dovrebbero avere dovunque. Considerate dunque le circostanze in *concreto* sono venuto alla conclusione che non basterebbe una semplice condanna; non credo tuttavia idonea la condanna per Breve, della quale se la S. Sede potessene fare a meno sarebbe a mio parere, meglio. Del resto io suggerirei una via di mezzo che condurrebbe sicuramente allo scopo desiderato; che la Santa Sede cioè con una *Circolare* comunicasse ai Vescovi della Germania il Decreto dell'Indice, ordinando loro nello stesso tempo di togliere da tutte le Scuole sottoposte alla loro giurisdizione tutte le opere di Antonio Gunther, e di proibire l'insegnamento del suo sistema. Credo che in pratica questo mezzo sia meno soggetto a difficoltà, e più adatto ad ottenere il desiderato effetto, che la condanna per *Breve*. Siccome poi non sono stato, nè sarò mai, come confido, tenace della mia opinione, sommetto all'alto ed illuminato giudizio delle Eminenze Lore Rme il mio umile parere, e passando col dovuto rispetto al bacio della Sacra Porpora colla più profonda venerazione mi ripeto.

S. Callisto 20 Novembre 1856

Umò e Devotissimo Servo  
D. BERNARDO SMITH Cassinese  
Consultore